

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der **Wilhelm Layher GmbH & Co. KG**, Ochsenbacher Str. 56, 74363 Göggingen-Eibensbach mit Bescheid vom 14.09.2021, Az.: RPS54_4-8823-1113/1, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb des neuen Werkes III mit integrierter Verzinkerei am Standort Boschstr. 1 in Cleebronn erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Anlagen und ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:
Beste Verfügbare Techniken für die Verarbeitung von Eisenmetallen (Reference Document on Best Available Techniques in the Ferrous Metals Processing Industry BVT-NFP 2001) (Stand 12/2001).

Stuttgart, den 14.09.2021

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.4




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

Wilhelm Layher GmbH & Co. KG
Ochsenbacher Str. 56
74363 Göglingen-Eibensbach

Datum 14.09.2021
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen RPS54_4-8823-1113/1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren der Wilhelm Layher GmbH & Co. KG für die Errichtung und den Betrieb des neuen Werkes III mit integrierter Verzinkerei am Standort Boschstr. 1 in Clebronn

Ihr Antrag vom 12.06.2019

Anlagen

1 Band Antragsunterlagen (4 Ordner) mit Genehmigungsvermerk

1 Mehrfertigung der Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12.06.2019, ergänzt am 06.11.2019, 06.05.2021, 18.05.2021 und zuletzt am 08.06.2021 ergeht folgender

B e s c h e i d:

A. Entscheidung

1. Der Wilhelm Layher GmbH & Co. KG, Ochsenbacher Str. 56 in 74363 Güglingen-Eibensbach wird die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage (Verzinkerei III) für Gerüstteile mit einem technisch möglichen Rohgutdurchsatz von 25,0 t/h bzw. ca. 120.0000 t/a einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen auf dem Betriebsgelände in der Boschstr. 1 in 74389 Cleeborn, Flst.-Nr. 1481 erteilt. Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE) mit den wesentlichen Anlagenteilen:

- **BE 100 Lagerung wassergefährdender Stoffe**

Säurelager mit:

- 1 Behälter, 65 m³ Mischwasser (alkalisch/sauer) für die Neutralisation,
- 1 Behälter, 50 m³ zur Lagerung von Frischsäure,
- 1 Behälter, 15 m³ zur Lagerung von Natronlauge,
- 1 Behälter, 50 m³ als Waschwasserpuffer und
- 2 Behältern, à 65 m³ für Havariefälle (alkalisch bzw. sauer).

Abfüllfläche

Chemikalienlager für

- Entfettungsmittelkonzentrat (max. 3x 1 m³-IBC)
- Flussmittelkonzentrat (IBC od. Fasslager max. 17.500 kg)
- Passivierungsmittelkonzentrat (max. 2x 1 m³-IBC)
- Schwefelsäure (max. 2x 25 kg)
- Kaliumpermanganat (max. 0,9 t)

Abfalllager für

- Filterstäube in BIG BAGs
- Alt-Fluxschlamm (ASP-Behälter max. 7,2 t)

- **BE 200 Materialvorbehandlung**

- 3 Entfettungsbäder à 58 m³ mit Skimmer zur Badpflege
- 2 Wasserspülbäder nach der Entfettung à 58 m³
- 5 Beizbäder à 58 m³ mit Koaleszenz-Trennförderer-Abscheideanlage zur Reinigung der Badoberfläche, Retardationsanlage (BE 700) zur Badpflege

- 1 Abgasreinigungsanlage (Absorptionswäscher)
 - 2 Spülbäder à 58 m³ nach dem Beizen
 - 1 Flussmittelbad, 58 m³
 - 1 Flussmittelaufbereitungsanlage mit zwei Kammern, 10 m³

 - **BE 300 Verzinkung**
 - 1 Trockenkammer (1 MW)
 - 1 Verzinkungsanlage mit Verzinkungskessel (580 t) und -ofen (3,8 MW)
 - 1 Abgasreinigungsanlage (Trockenfilter)
 - 1 Wärmerückgewinnungsanlage mit Notheizkessel (560 kW)

 - **BE 400 Entzinkungsanlage**
 - 1 Entzinkungsbad, 58 m³
 - 2 Spülbäder à 58 m³ (eines davon als Sprühspülbad)

 - **BE 500 Neutralisation als Doppelanlage**
 - 2 Chargenbehälter à 17 m³
 - 2 Kammerfilterpressen
 - 1 Filtratbehälter, 10 m³
 - 1 Ansatzbehälter, 2,6 m³ für Kalkmilch und Flockungsmittel
 - 1 Tank, 10 m³ zu pH-Endkontrolle
 - 1 Beutelfilter
 - 1 Kalksilo, 50 m³

 - **BE 600 2 x Passivierung**
 - 2 Passivierungsbäder à 58 m³

 - **BE 700 Retardation**
 - 1 Altsäureaufbereitungsanlage als Kompaktanlage
 - 1 Vorlagebehälter, 3 m³
2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) folgende Entscheidungen ein:

- 2.1 die erforderliche Baugenehmigung für den Neubau mit allen Werkskomponenten wie Produktionshalle mit Verzinkerei, Lagerplätze mit Warenein- und Warenausgang, Büros, Sozialbereiche und Mitarbeiterparkplätze,
- 2.2 die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasseraufbereitungsanlage,
- 2.3 die wasserrechtliche Genehmigung für die Indirekteinleitung des Abwassers und
- 2.4 die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, beschränkt auf Wechselkröten (*Bufo viridis*), insbesondere für das unvermeidbare Töten von Individuen dieser Art zur Durchführung der im Antrag der Wilhelm Layher Verwaltungs-GmbH dargestellten Maßnahmen.
3. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
4. Aufschiebende Bedingung:
Vor Inbetriebnahme ist für das gesamte Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach §§ 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht) und dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen. Eine Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.
6. Die Bestellung eines Bauleiters wird angeordnet.
7. Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen sowie die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Nebenbestimmungen in Bezug auf die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (Ziffer 2.4) bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere

zur Einleitung von erforderlich werdenden Gegenmaßnahmen bzw. zusätzlicher Maßnahmen bei mangelndem Erfolg von artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

8. Die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (Ziffer 2.4) wird widerruflich erteilt.
9. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
10. Kostenentscheidung
Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
11. Gebührenfestsetzung
Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

B. Antragsunterlagen (Inhaltsbestimmung zur Hauptregelung)

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid ist das Vorhaben unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend den durch Stempel des Regierungspräsidiums Stuttgart auf der Blattvorder- oder -rückseite als „Beilage“ zu dieser Entscheidung gekennzeichneten Antragsunterlagen auszuführen. Die Anlage ist auch in Übereinstimmung mit den genannten Unterlagen zu betreiben. Diese sind:

Ordner 1:

1. Formblatt 1.0, **Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung** vom 31.05.2019 - Inhaltsübersicht (2 Seiten)
2. **Lageplan** vom 17.05.2019, BV Layher, Werk 3, Cleebrohn
3. **Karten und Pläne:**
 - 3.1 Plan des Betriebsgeländes
 - 3.2 VZ-III im Gebäude ohne Umfeld, ohne Maßstab, Stand: 31.05.2019
 - 3.3 Plan „Layout (Maßstab 1:160) +6000“, „Ansicht Hallenboden/Keller -300 (Maßstab 1:160)“, „Traverse (Maßstab 1:90)“ und „Tauchhöhen (Maßstab 1:15)“, Stand: 09.05.2019
 - 3.4 Layout-Schnitte, Maßstab 1:135, Stand: 20.05.2019

4. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung

- 4.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 16.10.2019 (105 Seiten)
- 4.2 Ablaufbeschreibung Gesamtbetrieb vom 16.10.2019 (17 Seiten)
- 4.3 Lüftung Produktionsbereich, Lüftungskonzept „Arbeitsstätten“ der G+P Ingenieurgesellschaft mbH vom 09.07.2019 (10 Seiten)

5. Formulare

- 5.1 Formblatt 2.1, Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren vom 31.05.2019 und 16.10.2019 – Technische Betriebseinrichtungen (9 Seiten)
- 5.2 Formblatt 2.2, Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren vom 16.10.2019 – Produktionsverfahren/ Einsatzstoffe (3 Seiten)
- 5.3 Formblätter 3.1 - 3.3, Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren vom 16.10.2019 – Emissionen/ Betriebsvorgänge, Emissionen/Maßnahmen, Emissionen/ Quellen (6 Seiten)
- 5.4 Formblatt 4.0, Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren vom 31.05.2019 – Lärm (2 Seiten)
- 5.5 Formblatt 5.1 – 5.3, Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren vom 16.10.2019 – Abwasser (Anfall) (4 Seiten)
- 5.6 Formblätter 6.1 – 6.2, Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren vom 16.10.2019 – Übersicht/ Wassergefährdende Stoffe, Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe (26 Seiten)
- 5.7 Formblatt 7.0, Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren vom 16.10.2019 – Abfall (2 Seiten)
- 5.8 Formblatt 8.0, Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren vom 31.05.2019 und 16.10.2019 – Arbeitsschutz (18 Seiten)
- 5.9 Formblatt 9.0, Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren vom 16.10.2019 – Ausgangszustandsbericht (AZB) (3 Seiten)
- 5.10 Formblatt 10.1, Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren vom 31.05.2019 – Anlagensicherheit Störfall-Verordnung (2 Seiten)
- 5.11 Formblatt 11.0, Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren vom 31.05.2019 – Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)

6. Fließbilder

- 6.1 Abgasschema vom 16.10.2019 (1 Seite)
- 6.2 Grundfließbild vom 16.10.2019 (1 Seite)
- 6.3 Heson Anlagenschema Vorbehandlungsanlage gesamt, Plan Nr.: K19-002.00.89, Stand: 28.03.2019 (1 Plan)
- 6.4 Anlagenschema Passivierungsbecken (1 Seite)
- 6.5 Anlagenschema Retardation – Rückgewinnung von Salzsäure aus Beizbädern mittels selektiver $[\text{FeCl}_4]^-$ Adsorption (1 Seite)

7. Sicherheitsdatenblätter

- 7.1 BE 200 & 400 – Vorbehandlung
 - 7.1.1 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Salzsäure techn. 30-33 %, Versionsnummer 30, Druckdatum: 07.08.2019 (12 Seiten)
 - 7.1.2 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Natronlauge 50 %, Version 7.0, Druckdatum: 12.04.2019 (37 Seiten)
 - 7.1.3 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Hegaflux Lösung 40%ig (500 g/l), Fassung Nr. 2.0, überarbeitet am: 19.08.2019 (23 Seiten)
 - 7.1.4 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – TIB Flux 60 S500, Versionsnummer 73, Druckdatum: 09.08.2019 (10 Seiten)
 - 7.1.5 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Hegaflux 22, Fassung Nr. 5.0, überarbeitet am 06.02.2019 (24 Seiten)
 - 7.1.6 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – M 2285, Version 1.0.3-DE, Druckdatum: 21.05.2019 (8 Seiten)
 - 7.1.7 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – AQUOX® Potassium Permanganate, Versionsnummer: 03, Ausgabedatum: 18.09.2013 (34 Seiten)
- 7.2 BE 300 – Verzinkung
 - 7.2.1 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Zink, Version: 1, Druckdatum: 15.03.2018 (11 Seiten)
 - 7.2.2 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Bismuth pieces (99,99%), Druckdatum: 31.07.2016 (6 Seiten)

- 7.2.3 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Zink-Aluminium-Legierungen, Version 2, revidiert am 02.09.2015 (9 Seiten)
- 7.3 BE 500 – Neutralisation
 - 7.3.1 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Calciumdihydroxid, Version 0015, überarbeitet am 20.03.2018 (13 Seiten)
- 7.4 BE 600 – Passivierung
 - 7.4.1 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - TIB Finish CH03, Versionsnummer 4, überarbeitet am 27.08.2019 (8 Seiten)
 - 7.4.2 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Schwefelsäure 37 %, Druckdatum 22.04.2015 (7 Seiten)
- 7.5 Abfälle
 - 7.5.1 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Eisenhaltige salzsaure Beize, Versionsnummer 14, überarbeitet an 01.07.2019 (11 Seiten)
 - 7.5.2 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (Filterstaub), Versionsnummer 33, überarbeitet am 17.07.2019 (13 Seiten)
- 7.6 Lackiererei
 - 7.6.1 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – FINALUX-Einschichtlack 899-74 RAL 9006 Weißaluminium, Version 2, Druckdatum 01.03.2019 (17 Seiten)

8. Entsorgungsnachweise

- 8.1 Entsorgungsnachweis TIB Chemicals – 05/ Produkte & Anwendungen – Recycling, vom 04.04.2019 (2 Seiten)
- 8.2 Entsorgungsnachweis Areis – ZER-QMS Zertifizierungsstelle Qualitäts- und Umweltgutachter GmbH, Zertifikatsnummer: 942/Z2534/Efb (8 Seiten)

9. Gutachten TA Luft

- 9.1 Immissionsprognose des Ingenieurbüros Lohmeyer GmbH & Co.KG aus Mai 2019 (53 Seiten)
- 9.2 Ergänzende Stellungnahme des Ingenieurbüros Lohmeyer GmbH & Co.KG vom 05.11.2019 (8 Seiten)

10. Immissionsprognose Lärm des Ingenieurbüros für Umweltakustik vom
22.10.2019 (128 Seiten)

Ordner 2:

11. Umweltverträglichkeitsprüfung – Umweltverträglichkeitsuntersuchung,
durchgeführt durch das Viresco Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung im
Mai 2019 und ergänzt im Mai 2021 (134 Seiten)

12.

- 12.1 Topographische Karte mit Beurteilungsgebiet, Anlage 1 zur UVU, Untersuchungsradius 1425 m (1 Seite)
- 12.2 Raumnutzungskonzept Gemeinde Cleeborn mit Beurteilungsgebiet, Anlage 2 zur UVU vom 31.05.2019 (1 Seite)
- 12.3 Schutzgebiete und Beurteilungsgebiet, Anlage 3 zur UVU, Untersuchungsradius 1425 m (1 Seite)
- 12.4 Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg, Stand 01/2013, ausgefüllt durch das Viresco Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung vom 15.06.2019 (7 Seiten)

13. Entwässerung

- 13.1 Erläuterungsbericht der Firma Messmer Consult vom 16.10.2019 (13 Seiten)
- 13.2 Lagepläne
 - 12.2.1 Übersichtslageplan, Maßstab 1:1000, Stand 16.10.2019
 - 12.2.2 Lageplan Nord, Maßstab 1:500, Stand 16.10.2019
 - 12.2.3 Lageplan Süd, Maßstab 1:500, Stand 31.05.2019
- 13.3 Grundstücksentwässerungsanlage
 - 13.3.1 Erläuterungsbericht zur Grundstücksentwässerung vom 16.10.2019 und 16.03.2020 (17 Seiten)
 - 13.3.2 Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153 vom 31.05.2019 (3 Seiten)
 - 13.3.3 Bemessung der Regenrückhaltung gemäß ATV-DVWK-A 117 vom 04.03.2020 (2 Seiten)
 - 13.3.4 Produktbeschreibung Fettabscheider für den Erdeinbau durch Mall Umweltsysteme (2 Seiten)
 - 13.3.5 Produktbeschreibung Koaleszenzabscheider NeutraStar durch Mall Umweltsysteme (2 Seiten)

- 13.3.6 Produktbeschreibung Mall-Lamellenklärer ViaTub durch Mall Umweltsysteme (6 Seiten)
- 13.3.7 Produktbeschreibung Mall-Drosselschaft ViaPart durch Mall Umweltsysteme (4 Seiten)
- 13.3.8 Wassertechnische Berechnung vom 31.05.2019 (10 Seiten)
- 13.3.9 Schnitt Regenrückhaltebecken, Maßstab 1:100 vom 31.05.2019
- 13.3.10 Notfall-Schieber-Anlage NSA der Firma BIOGEST, Stand November 2016 (4 Seiten)
- 12.4 Sonstige Unterlagen (Schmutzwasserproduktion)
 - 12.4.1 Erläuterungsbericht zur Abwasserbehandlung vom 31.05.2019 (6 Seiten)
 - 12.4.2 Gewährleistung des Anlageherstellers zur Einhaltung der geltenden Überwachungswerte (Abwassergrenzwerte) vom 31.05.2019 (3 Seiten)
 - 12.4.3 Anlagenschema Neutralisationsanlage gesamt vom 28.03.2019
 - 12.4.4 Verwertung und Entsorgung der entstehenden Abfälle vom 31.05.2019 (2 Seiten)
 - 12.4.5 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – FlockungshilfsmittelTIII/F, zuletzt aktualisiert am 20.01.2015 (5 Seiten)
 - 12.4.6 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Kalkhydrat, zuletzt aktualisiert am 17.10.2013 (12 Seiten)
 - 12.4.7 Nachweis PFT-Freiheit, Analyse und Herstelleraussagen, ermittelt durch Hardy Kohlenberger, April 2019 (14 Seiten)

14. Brandschutzkonzept

- 14.1 Brandschutzkonzept Parkhaus der Gruner GmbH Stuttgart vom 31.05.2019 (27 Seiten)
- 14.2 Brandschutzkonzept Versandhalle mit Bürotrakt der Gruner GmbH Stuttgart vom 31.05.2019 (32 Seiten)
- 14.3 Brandschutzkonzept E-Staplerhalle der Gruner GmbH Stuttgart vom 31.05.2019 (30 Seiten)
- 14.4 Brandschutzkonzept Produktionsgebäude der Gruner GmbH Stuttgart vom 31.05.2019 (53 Seiten)

15. Störfallverordnung

- 15.1 Sicherheitskonzept, Stand März 2019 (17 Seiten)
- 15.2 Auflistung relevanter Stoffe

- 15.2.1 Überarbeitete Quotienten-Ermittlung VZ III, zuletzt geändert im August 2019 (8 Seiten)
- 15.2.2 Stoffdarstellung (2 Seiten)
- 15.2.3 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1097/2006 – Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (Filterstaub), Druckdatum: 09.08.2019 (13 Seiten)
- 15.2.4 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1097/2006 – TIB Flux 60 S500, Druckdatum: 09.08.2019 (10 Seiten)
- 15.2.5 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1097/2006 – Hegaflux Lösung 40%ig (500 g/ml), Druckdatum: 19.08.2019 (23 Seiten)
- 15.2.6 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1097/2006 – Hegaflux 22, Druckdatum: 06.02.2019 (24 Seiten)
- 15.2.7 Prüfanweisung Fluxprobe Hesonanlage, Untersuchungsdatum: 27.10.2017 (2 Seiten)
- 15.2.8 Aktennotiz Dichtebestimmung von Flux-Reinigungsschlamm, Probeanalyse: 18.10.2017 (2 Seiten)
- 15.2.9 Certificate of Analysis, AQUOX® Potassium Permanganate, Probeanalyse: 23.06.2017 (1 Seite)
- 15.2.10 Sicherheitsdatenblatt AQUOX® Potassium Permanganate, Druckdatum: 18.09.2013 (34 Seiten)
- 15.2.11 Analyseprotokolle Zinkbeize (16 Seiten)
- 15.3 Anlagenkataster der Feuerverzinkerei III, Stand Juli 2019 (10 Seiten)
- 15.4 Brandschutzordnung, Stand März 2016 (23 Seiten)
- 15.5 Gefahrenstoffordnung, erstellt im August 2014, Revision im März 2017 (6 Seiten)
- 15.6 Alarm und Gefahrenabwehrplan, Stand März 2019 (10 Seiten)

Ordner 3:

16. Bauvorlagen

- 16.1 Lageplan Messmer Consult vom 25.05.2021 – Schriftlicher Teil gem. § 4 LBOVVO (3 Seiten)
- 16.2 Lageplan Messmer Consult – Zeichnerischer Teil zum Bauantrag (§4 LBOVVO), Maßstab 1:500, sowie Maß der baulichen Nutzung (Detailberechnung) Stand 25.05.2021

- 16.3 Abstandsflächenplan Messmer Consult (Abstandsflächenplan nach § 5 LBO 2015), Maßstab 1:500, Stand 25.05.2021
- 16.4 Fragebogen Statistik der Baugenehmigung, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2 Seiten)
- 16.5 Fragebogen Statistik der Baufertigstellungen, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2 Seiten)
- 16.6 Antrag auf Baugenehmigung vom 31.05.2019 (3 Seiten)
- 16.7 Baubeschreibung vom 31.05.2019 (3 Seiten)
- 16.8 Technische Angaben über Feuerungsanlagen vom 31.05.2019 (2 Seiten)
- 16.9 Bauleiterbestellung vom 31.05.2019 (1 Seite)
- 16.10 Plan Parkebenen -1 / 0, P 1.0 Parkhaus, Maßstab 1:100, Stand 16.10.2019
- 16.11 Plan Parkebenen 1, 3, 5 / 2, 4, 6, P1.1 Parkhaus, Maßstab 1:100, Stand 31.05.2019
- 16.12 Plan Parkebenen 7 / 8, P 1.2 Parkhaus, Maßstab 1:100, Stand 31.05.2019
- 16.13 Plan Schnitt A – A, P 1.3 Parkhaus, Maßstab 1:100, Stand 16.10.2019
- 16.14 Plan Ost- / Westansicht, P 1.4 Parkhaus, Maßstab 1:100, Stand 16.10.2019
- 16.15 Plan Südansicht, P 1.5 Parkhaus, Maßstab 1:100, Stand 16.10.2019
- 16.16 Plan Nordansicht, P 1.6 Parkhaus, Maßstab 1:100, Stand 16.10.2019
- 16.17 Plan Erdgeschoss, VS 2.0 Versandhalle, Maßstab 1:100, Stand 16.10.2019
- 16.18 Plan Dachaufsicht, VS 2.1 Versandhalle, Maßstab 1:100, Stand 16.10.2019
- 16.19 Plan Schnitte, VS 2.2 Versandhalle, Maßstab 1:100, Stand 16.10.2019
- 16.20 Plan Ostansicht, VS 2.3 Versandhalle, Maßstab 1:100, Stand 16.10.2019
- 16.21 Plan Westansicht, VS 2.4 Versandhalle, Maßstab 1:100, Stand 16.10.2019
- 16.22 Plan Ansichten, VS 2.5 Versandhalle, Maßstab 1:100, Stand 16.10.2019
- 16.23 Plan Erdgeschoss, ES 3.0 E-Staplerhalle, Maßstab 1:100, Stand 16.10.2019
- 16.24 Plan Dachaufsicht, ES 3.1 E-Staplerhalle, Maßstab 1:100, Stand 16.10.2019

- 16.25 Plan Schnitt A – A, ES 3.2 E-Staplerhalle, Maßstab 1:100, Stand
16.10.2019
- 16.26 Plan Ostansicht, ES 3.3 E-Staplerhalle, Maßstab 1:100, Stand
16.10.2019
- 16.27 Plan Westansicht, ES 3.4 E-Staplerhalle, Maßstab 1:100, Stand
16.10.2019
- 16.28 Plan Nord- / Südansicht, ES 3.5 E-Staplerhalle, Maßstab 1:100, Stand
16.10.2019

Ordner 4:

- 16.29 Plan Erd- u. Untergeschoss, W 4.0 – 6.0 Hallen, Maßstab 1:100, Stand
16.10.2019
- 16.30 Plan Obergeschoss, W 4.1 – 6.1 Hallen, Maßstab 1:100, Stand
16.10.2019
- 16.31 Plan Schnitte A-A, B-B, C-C, W 4.2 – 6.2 Hallen, Maßstab 1:100, Stand
16.10.2019
- 16.32 Plan Erdgeschoss, V 7.0 Verwaltung/ Sozialtrakt, Maßstab 1:100, Stand
16.10.2019
- 16.33 Plan Obergeschoss, V 7.1 Verwaltung/ Sozialtrakt, Maßstab 1:100,
Stand 16.10.2019
- 16.34 Plan Schnitte, V 7.2 Verwaltung/ Sozialtrakt, Maßstab 1:100, Stand
16.10.2019
- 16.35 Plan Erdgeschoss, WE 8.0 Wareneingang, Maßstab 1:100, Stand
16.10.2019
- 16.36 Plan Untergeschoss, PV 9.0 Produktionshalle, Maßstab 1:200, Stand
16.10.2019
- 16.37 Plan Erdgeschoss 1, PV 9.1.1 Produktionshalle, Maßstab 1:200, Stand
16.10.2019
- 16.38 Plan Erdgeschoss 2, PV 9.1.2 Produktionshalle, Maßstab 1:200, Stand
16.10.2019
- 16.39 Plan Obergeschoss 1, PV 9.2.1 Produktionshalle, Maßstab 1:200, Stand
16.10.2019
- 16.40 Plan Obergeschoss 2, PV 9.2.2 Produktionshalle, Maßstab 1:200, Stand
16.10.2019
- 16.41 Plan Dachaufsicht, PV 9.3 Produktionshalle, Maßstab 1:500, Stand
16.10.2019

- 16.42 Plan Schnitt A-A, PV 9.4 Produktionshalle, Maßstab 1:200, Stand 16.10.2019
- 16.43 Plan Schnitt B-B, PV 9.5 Produktionshalle, Maßstab 1:200, Stand 16.10.2019
- 16.44 Plan Südansicht, PV 9.6 Produktionshalle, Maßstab 1:200, Stand 16.10.2019
- 16.45 Plan Westansicht, PV 9.7 Produktionshalle, Maßstab 1:200, Stand 16.10.2019
- 16.46 Plan Nordansicht, PV 9.8 Produktionshalle, Maßstab 1:200, Stand 16.10.2019
- 16.47 Plan Ostansicht, PV 9.9 Produktionshalle, Maßstab 1:200, Stand 16.10.2019
- 16.48 Begrünungsplan, V + E Begrünungsplan, Maßstab 1:500, Stand 25.05.2021
- 16.49 Flächenzusammenstellung nach DIN 277, Meßmer Consult, Stand 16.10.2019 (6 Seiten)
- 16.50 Berechnungsbogen Fahrrad- und Kraftfahrzeugstellplätze, Stand 16.10.2019 (6 Seiten)

17. Zusammenfassung Angebote und anlagenbezogene Unterlagen

Technische Spezifikation & Anlagenbeschreibungen vom 16.10.2019 (73 Seiten)

18. Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

- 18.1 E-Mail vom 18.05.2021, Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung (1 Seite)
- 18.2 Schreiben des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu vom 29.04.2021, Antrag auf in Aussichtstellung der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung im Rahmen des Erlasses eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (1 Seite)
- 18.3 Artenschutzfachbeitrag, Arbeitsgruppe Tierökologie und Planung GmbH, Stand April 2021 (58 Seiten)

C. Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutz

1.1 Emissionsgrenzwerte

Im Abgas der Absaugung der Vorbehandlung und der Verzinkerei sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

- a) Abgaswäscher Absaugung der Vorbehandlung (Quelle 1200)
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl **10 mg/m³**

- b) Verzinkerei (Quelle 2300)
Gesamtstaub **5 mg/m³**
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl **10 mg/m³**

- c) Zinkofen (Quelle 1300)
Kohlenmonoxid **50 mg/m³**
Stickstoffmonoxid/ Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid **100 mg/m³**

- d) Trocknerofen (Quelle 4300)
Kohlenmonoxid **50 mg/m³**
Stickstoffmonoxid/ Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid **100 mg/m³**

Entsprechend § 3 Nr. 1 der 44. BImSchV beziehen sich die Emissionsgrenzwerte der Feuerungsanlagen (c und d) auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3%.

1.2 Emissionsmessungen

Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Einhaltung, der unter Ziffer 1.1 für die jeweiligen Emissionsquellen festgelegten Grenzwerte durch eine, gemäß § 29b BImSchG von der obersten Landesbehörde bekannt gegebene Messstelle überprüfen zu lassen. Die Messungen sind bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen.

Die Messungen sind danach alle drei Jahre zu wiederholen.

- 1.3 Zur Überwachung der Emissionen ist ein Messplatz bzw. eine Probenahmestelle nach Ziff. 5.3.1 TA Luft 2002 einzurichten.
- 1.4 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).
- 1.5 Die Messstrecken und Messplätze für die Messungen an den genannten Emissionsquellen müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.
- 1.6 Spätestens 2 Wochen vor Durchführung der Emissionsmessungen ist dem Regierungspräsidium Stuttgart ein Messplan vorzulegen.
- 1.7 Über das Ergebnis der Messungen nach Ziffer 1.2 ist ein Messbericht zu erstellen. Der Bericht hat Angaben zu den Ergebnissen jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.

Der Bericht soll sich an den Anforderungen gemäß Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) orientieren. Messunsicherheiten bei den durchgeführten Einzelmessungen sind anzugeben.

- 1.8 Der Bericht über die erstmalige Messung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart unaufgefordert die Berichte der wiederkehrenden Messungen auf Verlangen vorzulegen.

Werden bei einer Emissionsmessung Überschreitungen der unter Ziffer 1.1 festgelegten Grenzwerte festgestellt, dann sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen, mit welchen die Einhaltung der Grenzwerte wieder gewährleistet werden können.

- 1.9 Alle Abluftreinigungsanlagen, insbesondere der Absorptionswäscher (Quelle 1200), der Trockenfilter der Lackierbox (Quelle 1000) und die Staubfilteranlage mit Staubwächter der Zn-Badabsaugung (Quelle 2300) sind regelmäßig zu warten und die Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Wartungsintervalle sind nach den Vorgaben des Herstellers festzulegen und gegebenenfalls den tatsächlichen Anforderungen anzupassen.

Die Prüfung der Funktionsfähigkeit ist zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Die Dokumentationen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren (max. Intervall von IE-Inspektionen).

- 1.10 Die Brenner des Verzinkungskessels und des Trocknerofens sind zur optimalen Brennereinstellung und zur Vermeidung von CO-Spitzen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich warten. Die Wartungsarbeiten sind von qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen, zu dokumentieren und mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- 1.11 Für den Zusatzheizkessel muss durch eine Bescheinigung des Herstellers belegt sein, dass der unter Prüfbedingungen nach DIN EN 676 vom Nov. 2008 entsprechend Anlage 3 Nr. 2 der 1. BImSchV ermittelte Gehalt des Abgases an Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid 120 mg/kWh nicht überschreitet.
- 1.12 Der Jahresverbrauch an Lösemittel in der Lackiererei ist zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen vorzulegen. Die Daten sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- 1.13 Tätigkeiten im Freien sind im Nachtzeitraum auf das notwendige Maß zu beschränken.
- 1.14 Die Oberlichter/RWA sind nachts geschlossen zu halten.
- 1.15 Die Tore an der Westfassade und an der Ostfassade der Produktionshalle sind nachts geschlossen zu halten.

- 1.16 Für das nördlichste Tor an der Westfassade der Produktionshalle (gegenüber der E-Staplerhalle) ist eine automatische Schließfunktion oder eine Schleuse vorzusehen, um die prognostizierten 5 Minuten Öffnungszeit pro Nachtstunde sicherstellen zu können.
- 1.17 Die technischen Einrichtungen auf den Dächern der Produktionshalle und des Verwaltungs-/Sozialtraktes sind mit einem anlagenbezogenen Gesamtschallleistungspegel von höchstens 72,1 dB(A) vorzusehen.

2. Abwasser

- 2.1 Im Ablauf der Neutralisationsanlage müssen folgende Überwachungswerte im unverdünnten Abwasser in der Stichprobe eingehalten werden:

pH	6 – 10
absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)	1 ml/l
AOX	1 mg/l
Kohlenwasserstoffe (KW)	20 mg/l
Zink (Zn)	2 mg/l

Die Werte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

- 2.2 Muss die Anlage aus zwingenden Gründen abgeschaltet werden, z.B. wegen Reparatur- oder Umbauarbeiten, muss sichergestellt sein, dass kein unbehandeltes Abwasser in die Kanalisation abgeleitet werden kann. Die Genehmigungsbehörde ist vor Durchführung der Maßnahmen zu verständigen. Fällt weiterhin Abwasser an, so ist dessen schadlose Beseitigung nachzuweisen. Gleiches gilt entsprechend für die Schlambeseitigung.
- 2.3 Genügt die genehmigte Anlage zur Vorbehandlung der gewerblichen Abwässer nicht den an sie gestellten Forderungen oder führt sie unerwartet zu Missständen, bleibt die Anordnung weiterer Maßnahmen vorbehalten.

- 2.4 Die Abwassersatzung der Stadt Cleebronn ist zu beachten. Sich hieraus ergebende weitere Grenzwerte sind verbindlich.
- 2.5 Der Anlagenbetreiber hat auf seine Kosten die Anlage zu überprüfen und das Abwasser durch ein zugelassenes Labor untersuchen zu lassen. Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen Proben aus dem Abwasser der Abwasserbehandlungsanlage auch auf andere als unter Ziffer 2.1 genannte Inhaltsstoffe untersuchen zu lassen.
- 2.6 Die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage ist dem Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich anzuzeigen.

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Da davon ausgegangen wird, dass bei der Ausführung des Bauvorhabens die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage betragen wird und dass dabei mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig sein werden, bzw. der Umfang der Arbeiten 500 Personentage überschreiten wird, ist dem Regierungspräsidium Stuttgart Referat 54.4 spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.
- 3.2 Die Lüftungstechnischen Anlagen in den Produktionshallen sind entsprechend der VDI 3803 "Raumluftechnische Anlagen – Bauliche und technische Anforderungen" zu installieren und nach VDI 3801 "Betreiben von Raumluftechnischen Anlagen" zu betreiben.

Eine Störung an der Lüftungstechnischen Anlage muss der für den Betrieb der Anlage zuständigen Person durch eine selbsttätig wirkende Warneinrichtung angezeigt werden.

- 3.3 Nach Inbetriebnahme ist durch Messungen oder andere geeignete Maßnahmen gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition" an repräsentativen Arbeitsplätzen nachzuweisen, dass im Bereich der Arbeitsplätze eine gesundheitlich zuträgliche Atemluft sichergestellt ist.

- 3.4 Die für einen störungsfreien Betrieb der Gesamtanlage notwendigen Einrichtungen, Baugruppen und Bauteile sind regelmäßig auf ordnungsgemäße Funktion zu prüfen, zu warten und gegebenenfalls rechtzeitig instand setzen zu lassen. Hierüber ist ein Wartungsplan aufzustellen und zu dokumentieren.
- 3.5 Dem Regierungspräsidium Stuttgart als Überwachungsbehörde sind auf Verlangen die Dokumente über durchgeführten Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten einzelner Anlagen, Einrichtungen, Baugruppen und Bauteile vorzulegen.
- 3.6 Die Daten sind über einen Zeitraum von drei Jahren für eine Überprüfung bereitzuhalten.
- 3.7 In den Produktionshallen ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Für die Beschäftigten sind die Tages-Lärmexpositionspegel zu ermitteln. Lärmbereiche müssen gekennzeichnet und falls technisch möglich, abgegrenzt werden, wenn der Tages-Lärmexpositionspegel einen der oberen Auslösewerte $LEX,8h = 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $LpC,peak = 137 \text{ dB(C)}$ erreicht oder überschreitet. Die Beschäftigten, die von einer Überschreitung betroffen sind, sind arbeitsmedizinisch zu untersuchen und zu beraten.
- 3.8 Bei der beantragten Betriebszeit von Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 24:00 Uhr ist die nach § 9 ArbZG vorgeschriebene Sonntagsruhe nicht gewährleistet. Vor Aufnahme des Betriebes sind daher dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.4 die arbeitszeitrechtlichen Ausnahmetatbestände für die beantragte Verkürzung der 24h-Sonntagsruhe vorzulegen.

4. Abfall

- 4.1 Abfallgebinde, welche gefährliche Abfälle enthalten, sind eindeutig zu kennzeichnen. Dabei sind sowohl die notwendigen Kennzeichnungen nach der Gefahrstoffverordnung als auch die Bezeichnung der Abfallart an den Gebinden anzubringen.
- 4.2 Über die anfallenden gefährlichen Abfälle ist ein Register zu führen, dies kann auch elektronisch erfolgen. Die Eintragungen sind mindestens drei Jahre ab dem

Zeitpunkt der Eintragung bzw. Einstellung in das Register aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

5. Baurecht

5.1 Die überbaubaren Grundstücke sind durch eine Baulast i. S. d. § 4 Abs. 2 LBO zu vereinen.

5.2 Für das Bauvorhaben sind dem Landratsamt Heilbronn rechtzeitig vor Baubeginn bautechnische Nachweise (statische Berechnung mit Plänen, Schallschutznachweis) in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Mit der Prüfung dieser Nachweise und mit der Überwachung der Konstruktion wird das Landratsamt Heilbronn auf Kosten des Bauherrn einen Prüfsachverständigen beauftragen. Die Bauarbeiten dürfen so lange nicht ausgeführt werden, bis die statische Berechnung geprüft und der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) erteilt ist. Es dürfen entsprechend § 17 LBO nur zugelassene Bauprodukte verwendet werden.

5.3 Das Gebäude darf nicht zu anderen als den angegebenen und baurechtlich genehmigten Zwecken genutzt werden.

5.4 Das Äußere der baulichen Anlage ist farblich so zu gestalten, dass die bauliche Anlage selbst nicht verunstaltet wirkt und auch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstaltet wird. Aufdringliche grelle Anstriche und Materialien sind zu vermeiden.

5.5 Am Äußeren der Gebäude dürfen sowohl für Wand- als auch für Dachflächen glänzende oder reflektierende Materialien nicht verwendet werden.

6. Brandschutz

Die Maßnahmen im brandschutztechnischen Gutachten (Brandschutzkonzept) vom 31.05.2019 der Gruner GmbH müssen vollständig umgesetzt werden.

7. Naturschutz

7.1 Zur Schonung nachtaktiver Insekten ist die Außenbeleuchtung auf das notwendige Minimalmaß zu beschränken und es sind abstrahlungsarme Lampen sowie insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

- 7.2 Es darf keinerlei Beleuchtung bis in den Bereich der Fließgewässer und der dazugehörigen Uferbepflanzungen abstrahlen. Die Nord- und Ostseite des Parkhauses sollten geschlossen sein oder es ist in anderer, geeigneter Weise sicherzustellen, dass keine Abstrahlung in die genannten Bereiche erfolgt. Alternativ sind Beleuchtungen, die bis in die genannten Bereiche strahlen, im Zeitraum von März bis November zu Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang über Nacht abzuschalten.
- 7.3 Zur Vermeidung von Vogelschlag ist für die Glasfassaden des Eingangs- und Sozialbereichs an der Nord- und Ostseite Vogelschutzglas der Kategorie A zu verwenden.
- 7.4 Bei erforderlichen Bodenschächten ist durch geeignete Abdeckungen sicherzustellen, dass es zu keiner Fallenwirkung für Kleintiere und Amphibien kommen kann.
- 7.5 Zur Umsetzung und Kontrolle ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung für die gesamte Bauzeit einzusetzen. Ihr unterliegt die Überwachung, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden und der Bepflanzungs- und Begründungsplan eingehalten wird.
- 7.6 Eine regelmäßige, fachlich angepasste Begehung und Prüfung der Großbaustelle auf artenschutzrechtliche Konfliktstellen ist vorzusehen. Der Baubeginn und Verlauf ist auf Einhaltung der vom Bebauungsplan vorgegebenen Regelungen bzw. artenschutzrechtliche Ausnahmen/ Befreiung abzustimmen.
- 7.7 Die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entsprechend des Umweltberichtes (Vermeidungsmaßnahmen bei der Gebäudeplanung mit Glas und Allgemeine Artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen, Seite 92, sowie VM1 Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen, Seite 103 f) sowie die Beachtung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus dem Fachbeitrag Artenschutz Stand April 2021 (Tabelle 1, Seite 43 ff) und potentieller Gefahren, die im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt sind und die beschriebenen Minderungsmaßnahmen (M/V 2 bis 4 und 6), zum vorgezogenen Ausgleich (CEF 3) sowie zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS 1) für die

Wechselkröte sind einzuhalten und umzusetzen und durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen.

- 7.8 Zur Kontrolle der Maßnahmen sind die Ersatzhabitatflächen der höheren Naturschutzbehörde zwei Wochen nach Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme, unaufgefordert in Form von Shape-Dateien im UTM (ETRS89 Koordinatensystem) zu übermitteln.
- 7.9 Es sind stichwortartige Protokolle zu den Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung zu führen und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Heilbronn spätestens einmal im Quartal unaufgefordert vorzulegen.
- 7.10 Nach vollständiger Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin der unteren und der höheren Naturschutzbehörde (Landratsamt Heilbronn und Regierungspräsidium Stuttgart) unaufgefordert einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem das Ergebnis der naturschutzfachlichen Bauüberwachung und die Umsetzung der Maßnahmen, die Anzahl der umgesetzten Tiere – getrennt nach Geschlecht und Entwicklungsstufe – sowie aufgetretene Probleme dokumentiert sind.
- 7.11 Der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) ist unaufgefordert ist spätestens 31.12.2021 ein Pflegekonzept für die angelegten Ersatzlaichgewässer sowie die Landlebensräume der Wechselkröte vorzulegen.
- 7.12 Im Rahmen der Erfolgskontrolle ist ein alljährliches Monitoring erforderlich (zur Dauer (siehe Ziffer 7.13). Das Monitoring umfasst eine jährliche Bestandsaufnahme der Maßnahmenfläche (Vegetationsentwicklung und Bestand Wechselkröten). Im Zuge des Monitorings wird die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Wechselkröte überprüft. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren; der Bericht muss über Populationsgröße und –struktur, Habitatstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben sowie bei fehlender Erreichung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Der Bericht ist der unteren und höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen.
- 7.13 Grundsätzlich ist ein mindestens fünfjähriges Monitoring erforderlich. Das Monitoring kann dabei erst beendet werden, wenn sich am Aussetzungsort eine stabile

Population der Wechselkröte etabliert hat, die der im Rahmen der Voruntersuchungen angenommenen Populationsstruktur und den Ergebnissen der Umsetzungsmaßnahmen entspricht. Nach Ablauf des fünfjährigen Monitorings wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit dem Regierungspräsidium Stuttgart erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

- 7.14 Im Zuge des Monitorings für die Wechselkröte sind mindestens drei Erfassungen adulter Rufer der Wechselkröte mit Erfassung von Laichschnüren sowie eine mindestens zweimalige Erfassung von Metamorphlingen der Art zu den jeweils hierfür relevanten Zeiten durchzuführen.
- 7.15 Sollte sich im Zuge des Monitorings herausstellen, dass sich keine stabile, dauerhaft fortpflanzungsfähige Population der Wechselkröte etabliert hat, so sind die im Zuge eines Risikomanagements geeignete Maßnahmen zur Populationsstützung umzusetzen. Die Maßnahmen sind im Vorfeld mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 7.16 Sofern sich Abweichungen von dem beschriebenen Maßnahmenkonzept ergeben, sind diese der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet, ob die Änderungen als geringfügig einzustufen sind und von dieser Entscheidung abgedeckt sind.

D. Begründung

1. Verfahrensgegenstand

Die Firma Wilhelm Layher GmbH & Co. KG (künftig: Fa. Layher) hat mit Schreiben vom 12.06.2019 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Werks mit einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 25 t/h bzw. 120.000 t/a Rohstahl gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 3.9.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV auf ihrem Firmengelände in der Boschstr. 1, 74389 Cleebronn, Flst.-Nr. 1481 gestellt.

Die Fa. Layher betreibt auf dem bestehenden Betriebsgelände in 74363 Güglingen-Eibensbach Anlagen zur Herstellung von Gerüsten, Tribünen und Leitern.

Aus Stahlrohren und sonstigen Stahlteilen werden Teile für die Gerüstherstellung mechanisch bearbeitet und in den beiden bestehenden Verzinkereien feuerverzinkt. Am Standort in Güglingen-Eibensbach werden zwei Verzinkereien Werk I und II betrieben. Die beiden bestehenden Werke haben eine Gesamtkapazität von ca. 26 t/h, was einer Durchsatzleistung an Rohstahl von 164.000 t/a entspricht.

Die Firma plant nun aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung eine Erweiterung des Betriebs. Da hierfür am Betriebsstandort in Eibensbach keine Möglichkeiten mehr gegeben sind, wird die Neuerrichtung eines Werkes III mit integrierter Feuerverzinkerei (Verzinkerei III) auf dem Firmengelände in der Boschstr. 1, 74389 Cleeborn, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, geplant. Der geplante Neubau enthält alle Werkskomponenten, wie Produktionshalle mit Verzinkerei, Lagerplätze mit Warenein- und Warenausgang, Versandhalle, Büros, Sozialbereiche, Mitarbeiterparkplätze sowie ein Parkhaus. In der Anlage sollen wie am Standort in Eibensbach Stahlrohre und sonstige Stahlteile für die Gerüstherstellung verzinkt werden. Die Kapazität der Anlage soll 25 t/h bzw. 120.000 t/a betragen.

Wesentliche Bestandteile der Anlage sind die im Tenor genannten Betriebseinheiten (BE). Die Betriebsweise im neuen Werk III entspricht im Wesentlichen der im bestehenden Werk in Eibensbach:

In der Wareneingangshalle wird das Rohmaterial vollautomatisch eingelagert. In der Produktionshalle wird das Rohmaterial zugeschnitten, verschweißt, verzinkt und lackiert und in der Versandhalle werden LKWs beladen. Außerdem sind noch ein Mitarbeiterparkhaus und eine E-Staplerhalle vorgesehen.

In der Verzinkerei durchlaufen die Produkte der Reihe nach die Vorbehandlung, den Trockner und anschließend das Zinkbad. Danach werden sie wieder in den Speicherbereich zur Abkühlung zurückgebracht. Nach einer definierten Mindest-Abkühlzeit werden die Warenstangen im "Weiß-Bereich" dem weiteren Prozess übergeben. Es werden z.B. in der Endmontage an der verzinkten Ware weitere Komponenten wie Keile und Köpfe vernietet, sowie die Produkte auf Qualität geprüft und etikettiert. Im Versandbereich werden die Produkte je nach Bestellung vorkommissioniert, um beim Eintreffen des LKWs zügig verladen werden zu können.

Beim eigentlichen Feuerverzinken werden Stahlteile durch Tauchen in schmelzflüssiges Zink (Flüssigzink ca. 450 °C) mit Zink überzogen, um einen dauerhaften und widerstandsfähigen Korrosionsschutz herzustellen. Damit sich zwischen dem schmelzflüssigen Zink und der Stahloberfläche eine Eisen-Zink-Legierungsschicht ausbilden kann, ist eine metallisch blanke, d. h. fett-, rost- und walzhautfreie Oberfläche des Rohgutes erforderlich. Dies erfolgt in der Vorbehandlung; dort werden in mehreren Prozessschritten in Tauchbädern die zu verzinkenden Stahlteile von anhaftenden Ölen und Fetten mit einer 10% igen Natronlauge und einem Reinigungsadditiv gereinigt und von arteigenen Verunreinigungen wie Rost und Zunder durch Beizen in einem 15%igen Salzsäurebad befreit. In einem Flussmittelbad (wässriges Salzbad aus einem Gemisch aus Ammoniumchlorid und Zinkchlorid, auch Fluxbad genannt) erfolgt eine letzte intensive Feinreinigung der Stahloberfläche. Gleichzeitig verhindert das Flussmittel ein erneutes Rosten der blanken Stahloberflächen bis zum Verzinken und erhöht auch beim Verzinkungsvorgang die Benetzungsfähigkeit zwischen der Stahloberfläche und dem schmelzflüssigen Zink. Vor dem eigentlichen Verzinken werden die Stahlteile in einer Trockenkammer vollständig getrocknet. Beim anschließenden Feuerverzinken werden die Stahlteile dann in eine flüssige Zinkschmelze eingetaucht. Nach dem Abkühlen werden kleine Zinkfehler mit einem Einschichtlack nachlackiert. Um die frisch verzinkten Produkte vor Weißrost zu schützen, wird nach der Verzinkung eine Schutzschicht aus flüssigem Chrom(III) mittels Tauchverfahren aufgebracht (Passivieren). Der Schutzfilm kann mit einer (farblosen) lackähnlichen Oberfläche verglichen werden.

Eine weitergehende Beschreibung zur Nutzung und den technischen Betriebseinrichtungen ist in den Antragsunterlagen detailliert beschrieben.

Mit dem vorliegenden Antrag wird auch die Baugenehmigung nach den §§ 49, 58 Landesbauordnung (LBO), sowie wasserrechtliche Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasseraufbereitungsanlage nach § 48 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes von Baden-Württemberg (WG) und für die Indirekteinleitung des Abwassers gemäß § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), sowie eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Verbot nach § 44 Abs. 1

Nr. 1 BNatSchG, beschränkt auf Wechselkröten (*Bufo viridis*), insbesondere für das unvermeidbare Töten von Individuen dieser Art beantragt.

Am 15.01.2020 und 25.02.2020 stellte die Fa. Layher Anträge auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, die am 26.05.2020 zurückgenommen wurden.

Die Inbetriebnahme ist für März 2023 vorgesehen.

Zur näheren Darstellung des Gegenstandes dieser Genehmigung wird im Übrigen auf die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

2. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG sichergestellt.

2.1. Formelle Genehmigungsfähigkeit

Das Vorhaben ist formell genehmigungsfähig. Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus den §§ 4, 10 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nummer 3.9.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV. Die formellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor.

2.1.1. Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a Immissionschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) die zuständige Genehmigungsbehörde für das Betriebsgelände (Zaun) der Fa. Layher in Cleeborn, da auf dem neuen Betriebsgelände im Zaun eine Anlage errichtet und betrieben werden soll, die in Anhang 1 Spalte d Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist.

2.1.2. Verfahren

Für das Vorhaben wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nummer 3.9.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV im Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit beantragt. Der Genehmigungsantrag vom

12.06.2019 ging am 24.06.2019 beim Regierungspräsidium Stuttgart ein und wurde zuletzt am 08.06.2021 ergänzt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV nach Maßgabe der §§ 4 und 10 BImSchG und nach den Vorgaben der 9. BImSchV sowie nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren war nach den § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a, S. 2 und § 1 Abs. 1 S. 4 der 4. BImSchV erforderlich, da die neue Feuerverzinkungsanlage mit einer Durchsatzleistung von 25 t/h an Rohstahl die nach Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV vorgegebene Schwelle von 2 t/h überschreitet.

2.1.2.1 Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8, 9 der 9. BImSchV am 06.12.2019 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart, in den Mitteilungsblättern der Städte Güglingen und Brackenheim, sowie der Gemeinde Cleeborn und deren jeweiligen Internetseiten öffentlich bekannt gegeben.

Zusätzlich erfolgte eine Bekanntmachung des Vorhabens gemäß den §§ 8 Abs. 1 Satz 3, 9 Abs. 1a der 9. BImSchV i. V. m. den §§ 19, 20 UVPG über das zentrale UVP-Portal Verbund der Länder.

In der öffentlichen Bekanntmachung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass unter Einhaltung formeller Bestimmungen gegen das Vorhaben Einwendungen bis zum Ablauf des 13.02.2020 erhoben werden können. Ferner wurde angekündigt, dass innerhalb der Frist eingegangene Einwendungen ggfs. am 27.02.2020 in einem öffentlichen Termin erörtert werden.

Die Ergänzungen zum immissionsschutzrechtlichen Antrag vom 18.05.2021 bezüglich der naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wurden gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8, 9 der 9. BImSchV am 18.06.2021 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, auf der Homepage des

Regierungspräsidiums Stuttgart, im Mitteilungsblatt der Stadt Güglingen, sowie der Homepage der Stadt Güglingen öffentlich bekannt gegeben.

In der öffentlichen Bekanntmachung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass unter Einhaltung formeller Bestimmungen gegen die vorgesehenen Änderungen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung Einwendungen bis zum Ablauf des 26.08.2021 erhoben werden können. Ferner wurde angekündigt, dass innerhalb der Frist eingegangene Einwendungen ggfs. als Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 2, 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) erörtert werden.

2.1.2.2 Auslegung der Antragsunterlagen und Einwendungen

Der Antrag, die Antragsunterlagen, der UVP-Bericht nach § 16 UVPG und eine verständliche Kurzfassung über das Vorhaben lagen in der Zeit vom 13.12.2019 bis 13.01.2020 (je einschließlich) bei der Stadtverwaltung Güglingen, in der Gemeindeverwaltung Cleeborn und in den Räumlichkeiten des Regierungspräsidiums Stuttgart zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Unterlagen enthielten keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 13.02.2020 erhoben werden. Es wurden 154 Einwendungen form- und fristgerecht erhoben, wobei davon mehrere Einwendungen wortgleich waren. Die Einwendungen wurden der Antragstellerin bekannt gegeben. Zur Begründung der Einwendungen wurden im Wesentlichen Bedenken hinsichtlich Geruchs- und Schadstoffbelastung über die Luft, negative klimatische Auswirkungen und eine erhöhte Verkehrsbelastung, sowie Belange des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes vorgebracht.

Das gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG eingeräumte behördliche Ermessen wurde dahingehend ausgeübt, den Erörterungstermin durchzuführen. Der Erörterungstermin fand am 27.02.2020 statt und diente dazu, die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung war. Er gab denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit, ihre Einwendungen zu erläutern.

Einige Einwände bezogen sich nicht auf den Verfahrensgegenstand und waren bei der Prüfung des Vorhabens nicht zu berücksichtigen. Dies betraf insbesondere Einwendungen in Hinblick auf das Bebauungsplanverfahren. Den übrigen Einwendungen wird im jeweiligen Sachzusammenhang unter Nummer 2.2.1 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Rechnung getragen.

Die Ergänzungen zum immissionsschutzrechtlichen Antrag vom 18.05.2021 bezüglich der naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lagen in der Zeit vom 25.06.2021 bis 26.07.2021 (je einschließlich) bei der Stadtverwaltung Güglingen und in den Räumlichkeiten des Regierungspräsidiums Stuttgart zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Unterlagen enthielten keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Einwendungen gegen die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung konnten bis einschließlich 26.08.2021 erhoben werden. Eine Einwendung ging frist- und formgerecht ein. Diese bezog sich allerdings nicht auf den Auslegungsgegenstand und war daher bei der Prüfung des Antrags auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nicht zu berücksichtigen.

2.1.2.3 Anhörung beteiligter Behörden

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde am 25.06.2019 eingeleitet und am 17.06.2021 erneut veranlasst. Die Stellungnahmen der Fachbehörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden eingeholt. Für das Vorhaben sind eine Baugenehmigung, zwei wasserrechtliche Genehmigungen und eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG erforderlich. Das Landratsamt Heilbronn hat die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 26.11.2019, ergänzt am 08.06.2020 und am 26.07.2021, unter Hinzufügung von Nebenbestimmungen mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Selbiges gilt für die höhere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzrechts.

Der Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu hat am 05.08.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Langwiesen IV“ in Clebronn nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Zweckverband ist anstelle der Gemeinde Cleeborn hierzu befugt, da die baurechtliche Planungshoheit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) von der beteiligten Gemeinde Cleeborn auf den Zweckverband übergegangen ist.

Die Betriebsführerin der Kläranlage Obere Zaber - Güglingen Frauenzimmern, die KEN GmbH & Co. KG, hat mit Schreiben vom 05.07.2019, ergänzt am 18.02.2020, mitgeteilt, dass ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

2.1.2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für dieses Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Nummer 3.8.1 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern) Spalte 1 der Anlage 1 zum UVP.

Danach besteht für Neuvorhaben eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen bzw. sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden. Hier wird der Leistungswert von mindestens 100.000 t Rohgut pro Jahr bei einer Verarbeitungskapazität von 120.000 t/a überschritten.

Gemäß § 4 UVP in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und 3 der 9. BImSchV war die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde nach den Vorschriften der 9. BImSchV und den für diese Prüfung in den genannten Verfahren ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften durchzuführen. Das Prüfverfahren nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. §§ 24, 25 UVP umfasste die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat gemäß § 20 Abs. 1a, 1b der 9. BImSchV i. V. m. den §§ 24, 25 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorgenannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft erarbeitet. Dabei gingen die Äußerungen aus dem behördlichen Beteiligungsverfahren, die Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie Ergebnisse eigener Ermittlungen ein.

Zusammenfassend sind mit der Realisierung des Vorhabens Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 des UVPG zwar verbunden. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter treten aber entweder nicht auf oder sie werden als nicht erheblich bewertet, werden durch geeignete Maßnahmen vermieden oder können kompensiert werden. Dies betrifft ebenso die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.

Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart ergibt die Umweltverträglichkeitsprüfung, dass das hier beantragte Gesamtvorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit hervorruft. Die Bewertung der zusammenfassenden Darstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 20 Abs. 1b Satz 1 der 9. BImSchV befindet sich im Einzelnen unter nachstehender Nummer 2.2.2.

2.1.2.5 Bauplanungsrecht

Für das Bauvorhaben wurde parallel durch den Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu ein Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Langwiesen IV“ durchgeführt. Der Bebauungsplan wurde am 05.08.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen und am 02.09.2021 öffentlich bekanntgegeben.

2.1.2.6 Sonstige (ab-)wasserrechtliche Verfahrensfragen

Weitere als die beantragten wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen waren nicht nach § 13 BImSchG in dieses Verfahren zu konzentrieren.

- a) Für den Abscheider NG 6 zur Aufbereitung des Abwassers eines Waschplatzes und den Fettabscheider NG 4 für fetthaltige Abwässer aus der Kantine sind keine Genehmigungen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 WG erforderlich. Die Genehmigungspflicht entfällt hier aufgrund § 48 Abs. 1 Nr. 4 WG. Es handelt sich hierbei um bauartzugelassene Abwasseranlagen entsprechend den DIN EN 858-1 bzw. DIN 1825-2.
Nach § 48 Abs. 3 Satz 2 WG wird die wasserrechtliche Genehmigung für die Abwasseranlagen zusammen mit der Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 Abs. 1 WHG erteilt, da das Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (s Ziffer 2.2 und 2.3 in Abschnitt A).
- b) Die vorgesehenen Regenwasserbeseitigungsanlagen sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 WG genehmigungsfrei. Regenrückhaltebecken und Sedimentationsanlagen sind Anlagen zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser. Das auf dem Betrieb anfallende Oberflächenwasser soll nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal, sondern direkt in das öffentliche Gewässer, die Zaber, eingeleitet werden. Das Dachflächenwasser und das Regenwasser von den Verkehrsflächen wird über ein Rückhaltebecken mit einem Stauraumvolumen von 2.250 m³ gepuffert. Das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen wird vor der Einleitung über Sedimentationsanlagen geführt, um eventuelle Leichtstoffe und Feststoffe zurückzuhalten. Das Rückhaltebecken wird so konzipiert, dass es auch zur Rückhaltung bei Havarien genutzt werden kann.
- c) Die Direkteinleitung von Oberflächenwasser ist erlaubnispflichtig nach den §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Die Einleitung des Oberflächenwassers aus dem Regenrückhaltbecken sowie des Oberflächenwassers der Parkhauszufahrt, das aus topographischen Gründen nicht über das Rückhaltebecken geführt werden kann und daher ohne Pufferung ins Gewässer eingeleitet werden soll, ist eine Benutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 57 Abs. 1 WHG. Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG kann nicht nach § 13 BImSchG in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eingeschlossen werden.

Die Erlaubnis zur Direkteinleitung von Oberflächenwasser in die Zaber nach Antrag vom 12.06.2019, ergänzt am 07.01.2020 und 16.03.2020 wurde mit

der wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 27.07.2020 (Az.: 54.4-8914.51/HN/Layher/III) erteilt.

Eine separate Anzeige der Anlagen für wassergefährdende Stoffe nach § 40 Abs. 1 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist nach § 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AwSV nicht erforderlich, da sie Gegenstand eines Zulassungsverfahrens sind und die Erfüllung der Anforderungen der AwSV in diesem Zulassungsverfahren sichergestellt ist.

2.2. Materielle Genehmigungsfähigkeit

Das Vorhaben ist auch materiell genehmigungsfähig. Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.

2.2.1 Behandlung der Einwendungen

Bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und ebensolchem Anlagenbetrieb sowie bei Beachtung der in Abschnitt C dieser Entscheidung festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG und dem auf § 7 BImSchG beruhenden Immissionsschutzrecht ergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Im Übrigen können schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden, denn es wird ausreichend Vorsorge dagegen getroffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Im Genehmigungsverfahren wurden Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, die entweder von Amts wegen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen waren oder die sich auf Bereiche bezogen, die im vorliegenden Verfahren formal nicht zu prüfen waren. Die eingewandten Punkte hinsichtlich der technischen Ausführung wurden geprüft und - soweit sie berücksichtigt werden konnten - durch Nebenbestimmungen geregelt. Es handelt sich dabei überwiegend um originäre Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und grundlegende Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG. Sofern die Einwendungen

für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung relevant sind, sind diese in den nachfolgenden Abschnitten dargestellt.

Hierzu im Einzelnen:

2.2.1.1 Lärmemissionen

Bei antragsgemäßer Umsetzung und Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise kann sichergestellt werden, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Lärmimmissionen hervorgerufen werden.

Entsprechend der Grundpflicht des Betreibers nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten. Die TA Lärm dient der Bestimmung, wann eine schädliche Umwelteinwirkung durch Geräusche vorliegt. Bei einer Einhaltung der vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte im jeweils zu betrachtenden Gebiet ist sichergestellt, dass die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinreichend geschützt wird.

Die von dem geplanten Vorhaben zu erwartenden **Lärmemissionen** und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft wurden im Rahmen einer Schallimmissionsprognose entsprechend den Vorgaben der TA Lärm vom Büro Heine und Jud, Ingenieurbüro für Umweltakustik Stuttgart ermittelt (Kapitel 10.1 der Antragsunterlagen). Die Immissionsorte liegen östlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und zukünftigen Standorts der Fa. Layher in einem Industriegebiet und westlich – nördlich der Langwiesenstraße – in einem eingeschränkten Industrie- und Gewerbegebiet. Westlich des Firmengeländes befinden sich des weiteren zwei Aussiedlerhöfe im Außenbereich, für die die Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes angesetzt wurde. Die Richtwerte nach Ziffer 6.1 der TA Lärm liegen

	tags bei	nachts bei
in Mischgebieten (MI)	60 dB (A)	45 dB (A)
in Gewerbegebieten (GE)	65 dB (A)	50 dB (A)

in Industriegebieten (GI)	70 dB (A)	70 dB (A)
---------------------------	-----------	-----------

Die Ergebnisse der Prognose zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags und nachts an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Durch die umzusetzenden Schallschutzmaßnahmen (s.a. Kap. 5 der Prognose) in Kombination mit den Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass an der umliegenden Bebauung im Mischgebiet die Beurteilungspegel bis 49 dB(A) tags und bis 39 dB(A) in der lautesten Nachstunde eingehalten werden. In den umliegenden Gewerbe- und Industriegebieten sind Beurteilungspegel bis 56 dB(A) tags und bis 35 dB(A) in der lautesten Nachtstunde bzw. bis 63 dB(A) tags und bis 48 dB(A) in der lautesten Nachtstunde zu erwarten.

2.2.1.2 Luftemissionen: Schadstoffausstoß

Der Genehmigungsfähigkeit stehen keine berechtigten Bedenken wegen luftgetragener Schadstoffe entgegen. Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG auf das Schutzgut Luft oder über den Luftpfad auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Ökosysteme durch die Ableitung luftgetragener Stoffe aus den Emissionsquellen zu erwarten.

a. Emissionsverursachende Prozesse

Es sind beim Betrieb der Anlage Emissionen von Chlor als Chlorwasserstoff (HCl), Stickoxiden und Staub zu erwarten. Beim Betrieb laufen folgende emissionsverursachende Prozesse ab:

- aa) Es sind Emissionen aus der Vorbehandlung und dem Entzinkungsprozess zu erwarten. Entsprechend der Abhängigkeit des Partialdruckes von Konzentration und Temperatur der Säurebäder treten gasförmige Emissionen des verwendeten Beizmittels aus dem Beizbad und dem Entzinkungsbad sowie von der Oberfläche des aufgetauchten Beizgutes auf. Aufgrund der eingesetzten Stoffe ist Chlor als Chlorwasserstoffemission zu erwarten. Verwendet wird als Beizmittel eine 15%ige wässrige Salzsäurelösung und als Flussmittel ein Gemisch aus Ammoniumchlorid (NH₄Cl) und Zinkchlorid (ZnCl₂). Der Bereich der Bäder für die Vorbehandlung, für die Entzinkung und dem Flussmittelauftrag ist eingehaust. Das entstehende Abgas-Luft-Gemisch wird abgesaugt und zur Reinigung einem Abgaswäscher zugeführt.

Das gereinigte Abgas wird mit einem Volumenstrom von ca. 60.000 m³/h über einen Schornstein (Höhe 28,2 m über Grund) in die Atmosphäre abgeleitet (Quelle Nr. 1200).

- bb) Des Weiteren entstehen Emissionen am Verzinkungssofen. Die beim Betrieb des Verzinkungssofens entstehenden Verbrennungsabgase werden nach vorheriger Wärmenutzung über einen Rauchgas-Wasser-Wärmeüberträger und einen Schornstein (Höhe 28,2 m über Grund) in die Atmosphäre abgeleitet (Quelle Nr. 1300). Die 30 Gasbrenner des Verzinkungssofens haben eine Gesamtleistung von 3,6 MW. Die materiellen Anforderungen an solche Feuerungsanlagen sind in der für Schmelzbäder erforderlichen immissionschutzrechtlichen Genehmigung festzulegen (s. entsprechende Nebenbestimmung in Abschnitt C, Ziffer 1.1, in Anlehnung an § 14 der 44. BImSchV). Nach § 1 Abs. Nr. 4 der 44. BImSchV fallen Feuerungsanlagen, in denen die Verbrennungsprodukte unmittelbar zum Erwärmen, u.a. von Schmelzwannen verwendet werden, nicht in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV, jedoch werden die entsprechenden materiellen Anforderungen übernommen.
- cc) Am Verzinkungsbad selbst treten ebenfalls Emissionen auf. In der abgesaugten Luft des Verzinkungsbades kann im Wesentlichen chlor- und zinkhaltiger Staub enthalten sein. Als Flussmittel wird ein wässriges Salzbad mit NH₄Cl und ZnCl₂ eingesetzt. Beim Eintauchen des zu verzinkenden Rohgutes verbrennt das anhaftende Flussmittel zu sogenannter Zinkasche und schwimmt auf der Badoberfläche auf. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis in Werk 1 und 2 wird im Werk 3 dem Zinkbad kein Blei mehr zugesetzt. Aus Gründen des Umweltschutzes dient als Ersatz nun Wismut (Anteil <0,14%), was allgemein als nicht umweltgiftig gilt. Dieses legt sich aufgrund der hohen Dichte auf den Boden des Beckens und verhindert das Anbacken des Hartzinkes an der unteren Kesselwandung. Die Abgase (ca. 77.000 m³/h) werden über eine Absaughaube einer Filteranlage zugeführt und danach über einen Schornstein (Höhe 28,2 m über Grund) in die Atmosphäre abgeleitet (Quelle Nr. 2300).
- dd) Beim Betrieb des Trocknerofens nach der Vorbehandlung entstehen Verbrennungsabgase. Diese werden über einen Schornstein (Höhe 28,2 m über

Grund) in die Atmosphäre abgeleitet (Quelle Nr. 4300). Die 4 Gasbrenner des Trocknerofens haben eine maximale Leistung von etwa 1 MW. Auch diese Feuerungsanlage fällt unter den Ausnahmetatbestand gem. § 1 Abs. 2 Nr.4 der 44. BImSchV, sodass nur die entsprechenden materiellen Anforderungen an diese Feuerungsanlage in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festzulegen sind (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.1 d) in Abschnitt C, in Anlehnung an § 13 der 44. BImSchV).

- ee) Weitere Emissionen entstehen beim Betrieb der Lackierkabine. Das Lackieren dient ausschließlich der Nachbesserung von Fehlstellen in der Zinkbeschichtung in einem dafür errichteten Lackierraum mit Spritzstand. Als Beschichtungsstoff wird ein Gemisch aus synthetischen Harzen, organischen Lösungsmittel Naphtha auf Erdölbasis und Pigmenten mit einem VOC-Gehalt (Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen) von 455 g/l eingesetzt. Die Abluft aus der Lackiererei wird über Trockenfilter und einen Schornstein (Höhe 28,2 m über Grund) ins Freie abgeleitet (Quelle Nr. 1000). Nach Nr. 5.3.2.1 TA Luft kann auf die Forderung von Emissionsmessungen verzichtet werden, wenn aufgrund der vorgesehenen Einsatzstoffen bzw. der Prozessbedingungen sichergestellt ist, dass die in Nr. 8.1.1 der 31. BImSchV vorgegebenen Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.12 in Abschnitt C).
- ff) Falls die nutzbare Wärme aus der Wärmerückgewinnungsanlage des Verzinkungsofens nicht ausreicht, wird zusätzlich ein gasbefeuertes Heizkessel gemäß DIN 4751 mit einer Nenn-Wärmeleistung von ca. 560 kW vorgehalten. Die Abgase dieses Heizkessels werden über einen eigenen Schornstein mit 28,2 m Höhe in die Atmosphäre abgeleitet (Quelle Nr. 3.300).
- gg) Hinzu kommen Emissionen aus dem Betrieb von im maximalen Ausbauzustand fünf Warm-Umformmaschinen für Stahl. Die Abluft wird über 5 Emulsionsnebelabscheideanlagen abgereinigt und ebenfalls über Dach abgeführt (Quellen 6 – 10).

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Emissionsquellen zusammengestellt:

Quelle Nr.	Anlage	Art der Abgase	Abluftvolumenstrom [m³/h]
1200 (Q1)	Wäscher (aus VBH)	Chlor (als HCl)	60.000
1300 (Q2)	Verzinkungs-Ofen	Staub CO NOx	4.200
2300 (Q3)	Verzinkungs-Ofen (Filter)	Staub Chlor (als HCl)	77.000
3300 (Q4)	Heizkessel	Staub CO NOx	730
4300 (Q5)	Trockner (nach VBH)	Staub CO NOx	4.200
1000	Lackiererei (Trockenfilter)	Lackpartikel Lösemittel	18.000
Q6 – Q10	5 Emulsionsnebelabscheider	Staub	10.000

b. Einhaltung der Emissionsrichtwerte der TA Luft

Die Anforderungen der TA Luft werden eingehalten.

Für die fachtechnische Beurteilung werden im Wesentlichen die Vorgaben in dem Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken für die Verarbeitung von Eisenmetallen (Reference Document on Best Available Techniques in the Ferrous Metals Processing Industry BVT-NFP 2001, Teil C), sowie die Vorgaben aus der TA Luft 2002 (insbesondere Nr. 5.4.3.9) herangezogen. Im Gegensatz zu den Angaben im Antrag im Formblatt 1 Nr. 3 kann auf ein BVT-Merkblatt zurückgegriffen werden, es liegen jedoch noch keine verbindlichen Schlussfolgerungen dazu vor. Die Novelle der TA Luft 2021 wurde am 23.06.2021 beschlossen und tritt am 01.12.2021 in Kraft. Für vorliegende Genehmigung ergeben sich auf der TA Luft-Novelle keine entscheidenden Konsequenzen. Die hier relevanten Grenzwerte wurden nicht verschärft. Daneben wurde auch die Richtlinie VDI 2579 des Vereins

Deutscher Ingenieure (Emissionsminderung Feuerverzinkungsanlagen) vom Mai 2008 zur Beurteilung herangezogen.

- aa) Durch die Emission von Chlor als HCl bei Vorbehandlung und Entzinkung sind entgegen der geäußerten Befürchtungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Nach Nr. 5.4.3.9.1 der TA Luft 2002 ist ein Vorsorgewert von 10 mg/m^3 Cl als HCl vorgegeben. Dieser Wert wird auch in der TA Luft 2021 nicht geändert und entspricht der Nr. 4.3 der VDI-Richtlinie 2579. Die gutachterliche Stellungnahme der Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG in Kapitel 9.1 der Antragsunterlagen zeigt plausibel und nachvollziehbar auf, dass durch den Anlagenbetrieb der in Nebenbestimmung Ziffer 1.1 a) in Abschnitt C vorgegebene Emissionswert eingehalten wird.

Nach Tabelle 7 des BVT-Merkblattes sind bei diesem Prozessschritt Emissionswerte zwischen 2 und 30 mg/m^3 HCl erzielbar. Bei einem Emissionsgrenzwert von 10 mg/m^3 hat der Gutachter eine maximale Immissionszusatzbelastung in der Nachbarschaft mit etwa $0,6 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ errechnet. Der Gutachter hat die Irrelevanzschwelle nach der 1/100 MAK-Methode (maximale Arbeitsplatzkonzentration) mit $0,9 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ abgeschätzt, da für Chlorwasserstoff weder in der 39. BImSchV, der TA Luft 2002 (und 2021), im LAI-Bericht von 2004 noch in sonstigen einschlägigen Regelungen immissionsseitige Beurteilungswerte vorliegen. Emissionsmessungen in den Werken 1 und 2 zeigen, dass mit den verwendeten Abluftreinigungsanlagen Chlor-Emissionen von $1 - 2 \text{ mg/m}^3$ erreicht werden, d.h. die Immissionsbetrachtung auf der Grundlage des Grenzwertes von 10 mg/m^3 ist sehr konservativ. Darüber hinaus erfolgt die Ableitung nach Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 „Ableitbedingungen für Abgase“. Die befürchtete Versauerung der Gewässer und Böden sowie eine Schädigung der Dachbegrünung durch HCl-Emissionen ist daher nicht zu erwarten.

Soweit kritisiert wurde, die Richtlinie VDI 3451 zur Emissionsminderung vom Februar 2019 sei nicht berücksichtigt worden, ist anzumerken, dass diese Technische Regel im wesentlichen „Anlagen zur Herstellung und Verarbei-

tion von Chlorwasserstoff“ betrifft. Nach Nr. 1 der Richtlinie findet diese Anwendung bei der Entstehung, Vermeidung, Minderung und Messung von chlorwasserstoffhaltigen Emissionen, die bei der Herstellung und Verarbeitung von Chlorwasserstoff und Salzsäure anfallen, außerdem auf Verfahren, bei denen Chlorwasserstoff als Reaktionsnebenprodukt entsteht. Etwas Anderes gilt bei Verzinkereien. Dort wird kein Chlorwasserstoff hergestellt oder verarbeitet. Der Stand der Technik für Verzinkereien, einschließlich Beizen mit Hilfe von Salzsäure, wird dagegen im o.g. BVT Merkblatt "Reference Document on Best Available Techniques in the Ferrous Metals Processing Industry" beschrieben.

- bb) Im Hinblick auf die Emissionen beim Verzinkungssofen (Quelle Nr. 1300) finden die Emissionsgrenzwerte aus § 14 der 44. BImSchV Anwendung. Durch die Festsetzung der dieser Emissionsgrenzwerte in der Nebenbestimmung Ziffer 1.1 c) in Abschnitt C wird sichergestellt, dass nicht mehr Luftschadstoffe emittiert werden, als zulässig.
- cc) Hinsichtlich der Emissionen beim Verzinken wird durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.1 b) im Abschnitt C gewährleistet, dass für die Quelle Nr. 2300 ein Grenzwert für Staub von 5 mg/m^3 und für Chlor als HCl 10 mg/m^3 eingehalten werden. Nach Tabelle 7 des BVT-Merkblattes ist ein Emissionswert für Staub $<5 \text{ mg/m}^3$ Stand der Technik. Nach Nr. 5.4.3.9.1 der TA Luft 2002 ist für diesen Produktionsprozess ein Staubgrenzwert von 5 mg/m^3 einzuhalten. Dieser Wert wird auch in der TA Luft 2021 beibehalten und entspricht Nr. 4.1 der VDI-Richtlinie 2579. In Nr. 4.2 der VDI 2579 wird für die Abgase eines Verzinkungskessels, sofern eine chlorwasserstoffhaltige Flussmittelbehandlung erfolgt, ein Emissionsgrenzwert für Chlor von 10 mg/m^3 vorgegeben. Wie die Messungen im bestehenden Werk zeigen, ist die Einhaltung der vorgegebenen Werte durch die vorgesehenen technischen Vorrichtungen mit dem vorgesehenen Filter gewährleistet.
- dd) Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV wird auch bei der Abluft aus dem Trocknerofen durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.1 d) in Abschnitt C sichergestellt.

- ee) Auch die Emissionen aus der Lackierkabine unterschreiten - sogar deutlich – die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte. Es gelten die für gefasste Abgase vorgegebenen Emissionsgrenzwerte in Nr. 8.1.1 des Anhangs III der 31. BImSchV. Aufgrund des Tagesverbrauchs an Lösungsmitteln (LM) von ca. 8 t/a fällt dieser Anlagenteil in den Anwendungsbereich Nr. 8.1 des Anhangs III der 31. BImSchV. Der Grenzwert von $100 \text{ mg C}_{\text{ges}}/\text{m}^3$ für gefasste behandelte Abgase wird deutlich unterschritten. Der Tagesverbrauch wird mit etwa 35 kg/d (entspricht ca. 1,5 kg/h, bzw. ca. 8 t/a) angegeben. Bei dem LM-Anteil von ca. 45% und einem Abluftvolumenstrom von ca. 18.000 m³/h ergibt sich daraus eine LM-Konzentration von etwa 0,38 mg C/m³, bzw. ein Massenstrom von 0,68 kg/h. Durch die Nebenbestimmung Ziff. 1.12 im Abschnitt C ist damit eine einfache Überprüfung möglich.

- ff) Die zulässigen Emissionen beurteilen sich beim Zusatzheizkessel nach der 1. BImSchV (§ 1 Abs.1 der 1. BImSchV), da der Schwellenwert der 44. BImSchV nicht erreicht wird. Über die Nebenbestimmung Ziffer 1.11 in Abschnitt C ist gewährleistet, dass der unter Prüfbedingungen nach DIN EN 676 vom November 2008 entsprechend Anlage 3 Nr. 2 der 1. BImSchV ermittelte Gehalt des Abgases an Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, 120 mg/kWh eingehalten wird.

- gg) Die geplanten Schornsteine sind geeignet und dafür ausgelegt, die erwartete Abluft in die freie Luftströmung abzuleiten und eine ausreichende Verdünnung der Schadstoffe sicherzustellen.

In Nr. 5.5.2 der TA Luft 2002 wird vorgeschrieben, dass die Schornsteine mindestens eine Höhe von 10 m über der Flur und eine den Dachfirst um drei Meter überragende Höhe haben soll. Die Schornsteinhöhe wird grundsätzlich nach Nr. 5.5.3 und Nr. 5.5.4 der TA Luft 2002 mittels des Nomogramms (Abbildung 2, TA Luft, 2002) bestimmt.

Da die Schornsteinhöhenbestimmung mit Hilfe des Nomogramms nur für Quellen mit $Q/S > 10$ zulässig ist, fallen alle Quellen nicht in den Anwendungsbereich des Nomogramms. Daher ist aufgrund der geringen Emissionsmassenströme nach Nr. 5.5.2 Abs. 5 der TA Luft 2002 für die Ermittlung

der Schornsteinhöhen die Ableitung der Abgase in den freien Luftstrom entscheidend. Hierzu ist neben den Bestimmungen der TA Luft die Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (2017) zur Konkretisierung des Begriffs des „ungestörten Abtransports“ heranzuziehen. Eine andere Berechnung nach Nr. 5.5.2 Abs. 1 der TA Luft 2002 wäre angesichts der geringen Frachten unverhältnismäßig. Durch die neue TA Luft 2021 wird sich an diesem Ergebnis nichts ändern. Auch sie legt in Nr. 5.5.2 als S. 1 fest, dass die Lage und Höhe der Schornsteinmündung den Anforderungen der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) genügen soll.

Das Gutachten über die Schornsteinhöhenberechnung des Büros Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG ist entgegen der Einwendungen als richtig, plausibel und nachvollziehbar anzusehen. Die nach der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 bestimmte Mindesthöhe genügt den Anforderungen zum ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung und zur ausreichenden Verdünnung der Abgase, um nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Berechnung der Schornsteinhöhen wurden entsprechend den maßgeblichen VDI-Richtlinien auch die geografischen Gegebenheiten bedacht. Die Einhaltung des S-Wertes ist mit den ermittelten Schornsteinhöhen von 28,2 m über Grund sicher gegeben. In der Prognose sind die wesentlichen Emissionsquellen wie Wäscher der Beizbadabsaugung, Feuerung des Zink-Schmelzofens, Absaugung des Verzinkungsbades, Lackiererei und der sonstigen Feuerungsanlagen berücksichtigt. Mit Ausnahme der staubförmigen Emissionen hat der Gutachter die Zusatzbelastung als irrelevant gem. Nr. 4.2.2 TA Luft 2002 errechnet. Die Irrelevanzschwelle für Staubimmissionen PM₁₀ beträgt nach Nr. 4.2.2a der TA Luft 2002 und 2021 1,2 µg/m³ (3% von 40 µg/m³ aus Tab. 1). Die berechnete maximale Zusatzbelastung an PM₁₀ im Untersuchungsgebiet beträgt 1,3 µg/m³. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt der Grenzwert für PM_{2.5} in § 5 der 39. BImSchV 25 µg/m³. Unter der konservativen Annahme, dass die Zusatzbelastung von PM_{2.5} der Zusatzbelastung von PM₁₀ gleichgesetzt wird, ergäbe sich eine maximale Gesamtbelastung von 14,3 µg/m³. Die immissionsseitig zu erwartenden Belastungen wurden mittels Ausbreitungsrechnung ermittelt.

c. Weitere Ausführungen zur Schadstoffemission

Die Einwendungen bezogen sich in großem Umfang auf die Luftemissionen des Vorhabens und eine in der Folge erwartete hohe Schadstoffbelastung. Ergänzend zum vorgenannten ist auch in der Gesamtbetrachtung entgegen der Einwendungen mit keiner Belastung durch emittierte (cancerogene) Schadstoffe zu rechnen.

- aa) Bis auf den Staub werden bei allen emittierten Stoffen Emissionen unterhalb der Irrelevanzschwelle der TA Luft 2002 prognostiziert. Der Staubwert liegt geringfügig über der Irrelevanzschwelle von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die berechnete maximale Zusatzbelastung an PM_{10} im Untersuchungsgebiet beträgt $1,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Grenzwert für den Jahresmittelwert nach Nr. 4.2.1 der TA Luft 2002 und 2021 von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist deutlich unterschritten. Unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung wird eine Gesamtbelastung an Partikel PM_{10} von maximal $20,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert. Der Grenzwert für $\text{PM}_{2,5}$ nach § 5 der 39. BImSchV ist ebenfalls deutlich unterschritten. Wenn der gesamte Staub als $\text{PM}_{2,5}$ freigesetzt werden würde, wäre die Zusatzbelastung an $\text{PM}_{2,5}$ der Zusatzbelastung an PM_{10} gleichzusetzen. Hier liegt die Gesamtbelastung an $\text{PM}_{2,5}$ bei $14,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Ermittlung der Hintergrundbelastung und die Berechnungen des Gutachters sind plausibel und nachvollziehbar. Zur Ermittlung der Hintergrundbelastung wurde im Gutachten der Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG vom 05.11.2019 das übliche Verfahren angewandt. Da vor Ort keine Messstellen vorhanden sind, wurden die Ergebnisse der nächstgelegenen Messstationen für PM_{10} und $\text{PM}_{2,5}$ herangezogen. An der nächstgelegenen Messstation für PM_{10} wurden in den Jahren 2014-2018 Jahresmittelwerte zwischen $17 \mu\text{g}/\text{m}^3$, mit Ausnahme von $19 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahr 2015, erhoben. Die nächstgelegenen Messstationen für $\text{PM}_{2,5}$ liegen in Heilbronn. Die Jahresmittelwerte für $\text{PM}_{2,5}$ liegen in Heilbronn im Jahr 2015 bei $14 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und in den Jahren 2016-2107 bei $13 \mu\text{g}/\text{m}^3$.
- bb) Für die Staubinhaltsstoffe Zink und Wismut sind in Nr. 5.2.2 der TA Luft 2002 und 2021 keine separaten Grenzwerte festgelegt, sodass für die genannten Einzelstoffe der Grenzwert für Staub heranzuziehen ist.

In Nr. 4.5 der TA Luft 2002 sind keine Immissionswerte für Zn-Depositionen festgelegt. Somit wären auch hier die Immissionswerte für Staubbiederschlag gem. Nr. 4.3 der TA Luft 2002 heranzuziehen. Aufgrund der prognostizierten Geringfügigkeit der Staubemissionen kann nicht mit einer Belastung der Böden durch Zink gerechnet werden.

Im Gegensatz zu den bestehenden Werken wird aufgrund der Empfehlung des Verzinkereiverbandes aus Gründen des Umweltschutzes Wismut statt Blei eingesetzt. Für Wismut sind im Gegensatz zu Blei in Tab. 6 der TA Luft 2002 keine Immissionswerte festgelegt. Relevante Emissionen von Wismut sind auch deshalb nicht zu erwarten, weil dieses prozessbedingt aufgrund des höheren Siedepunktes vermehrt in geschmolzener Form im Zinkbad verbleibt.

Eine Belastung durch Cadmium (Cd) und daraus entstehendem Cadmiumchlorid (CdCl) ist ebenfalls nicht zu erwarten. Cadmium wird nicht eingesetzt und ist nur in Form von Verunreinigungen in den zugekauften Zinkmasseln mit einem Massenanteil von 0,003% enthalten. Die 39. BImSchV gibt einen Zielwert als Gesamtgehalt in der PM₁₀-Fraktion über ein Kalenderjahr gemittelt für Cd von 5 ng/m³ an. Die Irrelevanzschwelle wird gemäß TA Luft 2002 und 2021 mit 3,0 % des Zielwertes angesetzt (0,15 ng/m³). Bei einem maximal möglichen Anteil des Cd am emittierten Staub von 0,003% beträgt die maximal ermittelte Cd-Konzentration 0,039 ng/m³. Die Wahrscheinlichkeit für die Bildung von Cadmiumchlorid aus Cd und HCl ist äußerst gering. Die Reaktion benötigt neben einem hinreichenden Anteil an Cd eine Temperatur von 450°C im Rauchgas. Daneben entstehen Chlorverbindungen nur in der Einhausung der Vorbehandlung, wohingegen Cd im Zinkbad gelöst ist. Eine Ausbildung von CdCl ist auch deshalb nicht zu erwarten, da es sich um räumlich getrennte Prozessschritte handelt.

- cc) Soweit negative Auswirkungen auf den Weinanbau und andere lebensmittelverarbeitende Betriebe bzw. eine Verschmutzung von Photovoltaikplatten aufgrund der Emissionen befürchtet werden, kann dem die dargestellte niedrige Emissionsmenge entgegeng gehalten werden. Eine Verschmutzung der Photovoltaikanlagen könnte höchstens durch Staubdeposition zurückgeführt werden. Eine relevante Staubdeposition durch die Anlage ist aber nicht

zu erwarten, der maximal berechnete Wert für die Staubdeposition liegt mit 0,12 mg/(m² d) unter der Irrelevanzgrenze der TA Luft 2002 mit 10,5 mg/(m² d).

- dd) Des Weiteren wurden die möglichen Stickstoffoxid-Emissionen (NO_x-Emissionen) betrachtet. Durch die Fa. Lohmeyer wurde die Stickstoffdeposition für das Vorhaben Layher, Werk III im Rahmen einer überschlägigen Auswertung im Jahr 2021 ergänzend geprüft. Im Ergebnis wird das sog. Abscheidekriterium von 0,3 kg/N pro ha und pro Jahr am Rand des nächstgelegenen FFH-Gebietes mit einem Wert von 0,28 kg N pro ha und pro Jahr unterschritten. In dieser Vorprüfung konnte daher nachgewiesen werden, dass bezüglich Stickstoffdeposition keine weitergehende Prüfung des Stickstoff-/Nährstoffeintrags durch das beantragte Vorhaben erforderlich ist
- ee) Eine spezielle NO_x-Abgasreinigungsanlage kann nicht verlangt werden, da eine weitergehende Entstickung für Feuerungsanlagen mit der Größe von bis zu 6 MW nach BVT nicht Stand der Technik ist.

Auch in Hinblick auf den Lkw-Verkehr einschließlich laufender Standheizungen in der kalten Jahreszeit ist nicht von einer relevanten Zusatzbelastung auszugehen. Zwar wurden die NO_x-Emissionen des Lkw-Verkehrs auf dem Betriebsgelände nicht bei der Berechnung berücksichtigt. Die NO_x-Emissionen der Anlage wurden im Hinblick auf die gefassten Quellen mit dem Bagatellmassenstrom für gefasste Quellen verglichen.

Die Bestimmung der Immissions-Kenngröße für NO_x war nach Ziffer 4.6.1.1 Abs. 1 der TA Luft 2002 und 2021 nicht erforderlich. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wird ein Massenstrom für Stickoxide (als NO_x) aus der Summe aller gefassten Emissionsquellen von 1,83 kg/h prognostiziert und liegt damit deutlich unterhalb des Bagatellmassenstroms nach Ziffer 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA Luft 2002 von 20 kg/h bzw. TA Luft 2021 von 15 kg/h. Bei der täglichen Anzahl von 66 Lkw-Fahrten pro Tag auf dem Anlagengelände (vgl. Lärmgutachten) ist eine Überschreitung dieses Bagatellmassenstroms für NO_x nicht zu erwarten.

- ff) Entgegen der geäußerten Annahme wurde die Vorbelastung durch andere Emittenten berücksichtigt, sofern es nach Nummer 4.2.2a der TA Luft vorgesehen ist. Eine Berücksichtigung war daher in Hinblick auf die Staubemissionen nötig, da dies der einzige Stoff ist, für den eine relevante Zusatzbelastung ermittelt worden ist. Bei allen anderen Emissionen ist die Ermittlung der Gesamtbelastung und der zur Vorbelastung beitragenden weiteren Emittenten nicht erforderlich, da hier eine irrelevante Zusatzbelastung ermittelt worden ist.
- gg) Soweit vorgebracht wurde, dass die Kohlenstoffdioxid-Emissionen durch den Warenverkehr nicht berücksichtigt worden seien, ist zu entgegen, dass diese immissionsschutzrechtlich nicht relevant sind. Durch das Werk III fallen etwa 30 Lkw-Fahrten mehr pro Tag an. In Hinblick auf die CO₂-Emission im Rahmen der Verbrennung unterfällt diese auch nicht Anhang 1, Teil 2 Nr. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), da keine Verbrennungseinheit mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von insgesamt 20 MW oder mehr in einer Anlage vorhanden ist.

d. Festlegung der Grenzwerte

Die Anforderungen des Vorsorgegebotes nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG werden durch die Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik gewährleistet. Diese sind in dem BVT-Merkblatt für die Eisenmetallindustrie beschrieben. Da für dieses BVT-Merkblatt noch keine verbindlichen Schlussfolgerungen vorliegen, wird entsprechend der Empfehlung der Bundesregierung (BT-Drs. 17/ 10486, S. 40) auf die entsprechenden Regelungen der TA Luft zurückgegriffen. Die unter Abschnitt C Nr. 1.1 festgesetzten Grenzwerte stellen sicher, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Luftemissionen anfallen. Eine darüber hinausgehende, strengere Festlegung ist weder möglich noch erforderlich. Insbesondere für Chlorwasserstoff folgt dies daraus dass wegen der irrelevanten Zusatzbelastung durch Chlorwasserstoff ein strengerer Grenzwert nicht verhältnismäßig ist.

e. Stand der Technik

Die vorgesehenen Abluftreinigungsanlagen entsprechen dem Stand der Technik gem. Teil C des BVT-NFP Merkblatts. In der Vorbehandlung und Entzinkung wird ein Abluftwäscher als Abluftreinigung und in der Verzinkerei wird ein Staubfilter eingesetzt.

f. Kontrollmaßnahmen/Messungen

Emissionsmessungen sind nach Nr. 5.3.2.2 der TA Luft durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt gemäß Nr. 5.3.2.2 Absatz 3 Satz 1 der TA Luft 2002 und 2021 in der Regel eine halbe Stunde. Eine kontinuierliche Messung, auch über einen längeren Zeitraum, soll nach Nr. 5.3.3.1 Absatz 1 Satz 1 der TA Luft 2002 und 2021 unter Berücksichtigung des Absatzes 4 erst gefordert werden, wenn die in Nr. 5.3.3.2 festgelegten Massenströme überschritten werden. Gesetzlich vorgeschrieben ist die kontinuierliche Messung für HCl ab einer Fracht von 1,5 kg/h und für NO_x ab einer Fracht von 30 kg/h. Die bei einem Grenzwert von 10 mg/m³ prognostizierte Fracht liegt hier bei HCl aus Q1 bei 0,6 kg/h und aus Q3 bei 0,77 kg/h, die NO_x-Fracht liegt bei 1,83 kg/h. Kontinuierliche Messungen in Hinblick auf die luftgetragenen Schadstoffe können somit nicht gefordert werden.

Durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.9 ist zudem sichergestellt, dass die Funktionsfähigkeit der Reinigungsanlagen (Emissionsquellen 1000, 1200 und 2300) regelmäßig überwacht wird, da neben den diskontinuierlichen Emissionsmessungen auch eine regelmäßige Wartung erfolgt.

In Bezug auf die emittierten Abgase aus der Lackierkabine kann nach Nr. 5.3.2.1 Abs.3 TA Luft 2002 und 2021 auf die Forderung von Emissionsmessungen verzichtet werden, da durch die Nebenbestimmung in Ziffer 1.12 in Abschnitt C sichergestellt ist, dass die in Nr. 8.1.1 der 31. BImSchV vorgegebenen Emissionsbegrenzungen aufgrund der vorgesehenen Einsatzstoffe bzw. der Prozessbedingungen nicht überschritten werden.

g. Berücksichtigung von Risikogruppen

In Hinblick auf die vorgebrachten Bedenken bezüglich eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch den Betrieb gibt es keinen erhöhten Schutzanspruch für Risikogruppen. Risikogruppen wie Kinder, Schwangere, ältere Menschen und gesundheitlich vorbelastete Personen werden immissionsschutzrechtlich nicht gesondert berücksichtigt. Nach Nr. 4.2.1 der TA Luft 2002 und 2021 ist der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die in Tabelle 1 bezeichneten luftverunreinigenden Stoffe sichergestellt, wenn die nach Nr. 4.7 der TA Luft ermittelte Gesamtbelastung die nachstehenden Immissionswerte an keinem Beurteilungspunkt überschreitet. Wie oben dargestellt, ist eine Überschreitung der Immissionswerte nicht zu erwarten.

2.2.1.3 Luftimmissionen: Geruch

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch die Emission von 10 mg/m^3 (12 t/a) HCl aufgrund des Betriebs der Anlage Geruchsbelästigungen vor allem bei Ostwind zu erwarten seien, können nicht bestätigt werden. Es sind aufgrund der geringen Emissionen und der Ableitung in den freien Luftstrom keine relevanten Geruchsmissionen, auch beim Betrieb der Lackieranlage, zu erwarten. Zu möglichen Geruchsemissionen hat der Gutachter die zu erwartenden Lösemittlemissionen betrachtet. Diese Betrachtung ist plausibel und nachvollziehbar. Bei der zugrunde gelegten jährlichen VOC-Emission von ca. 5.634 kg und unter Heranziehung eines Emissionsfaktors (aus: Technische Grundlage für die Beurteilung von Lackieranlagen des Österreichischen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) von 2 MGE/kg LM ergibt sich eine Geruchsemission von gerundet 420 GE/s , was einer stündlichen Emission von ca. 1.5 MGE/h entspricht. Dies liegt deutlich unter der Bagatellmassenstromkurve der TA Luft 2021. Hier wird in Anhang 7 Nr. 2.2 bei einer Schornsteinhöhe von 28 m ein Bagatellmassenstrom von ca. 15 MGE/h angegeben. Eine Belästigung der Nachbarschaft durch Geruchsemissionen kann daher ausgeschlossen werden. Auch die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) des Landes Baden-Württemberg enthält bezüglich der eingesetzten Stoffe und der Art der Anlage keine Hinweise auf möglicherweise auftretende Geruchsbelästigungen.

Geruchsmissionen werden auch nach der Umweltverträglichkeitsuntersuchung aufgrund der geringen Fracht ausgeschlossen. Der Gutachter hat auf der Basis

der dargestellten Fracht eine Immissionszusatzbelastung von $0,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für HCl prognostiziert (s.o.). Dies liegt unter der angenommenen Irrelevanzschwelle von $0,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Grenzwert von $10 \text{mg}/\text{m}^3$ ist ein Emissionswert. Geruchsbelästigungen sind immissionsseitig zu betrachten.

2.2.1.4 Gewässerschutz

In Hinblick auf den Grundwasserschutz bestehen weder Bedenken noch Anregungen, da das Vorhaben sich in keinem Wasserschutzgebiet befindet.

Soweit Bedenken bezüglich der Belastung des entstehenden Abwassers bestehen und insbesondere die Begrenzung einzelner Stoffe gefordert wird, wird auf die auf der Grundlage des Anh. 40 der AbwasserVO vorgegebenen Überwachungswerte in Teil C, Ziffer 2.1 verwiesen. Diese entsprechen dem Stand der Technik. Wenn die Überwachungswerte der Abwasserverordnung eingehalten sind, können keine weiteren Maßnahmen gefordert werden.

Die Einleitung des Abwassers ist grundsätzlich Teil eines separaten wasserrechtlichen Verfahrens(siehe dazu Ziff. D.2.4 und Ziff. D.2.5).

Für die Kantinenabwässer und beim Waschplatz sind bauartzugelassene Fett- bzw. Ölabscheider vorgesehen. Die Sedimentationsanlage besitzt Tauchwände, die einen Öldurchfluss verhindern.

2.2.1.5 Anlagen für wassergefährdende Stoffe

a) Die Anforderungen des WHG und der AwSV werden für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen berücksichtigt. Die notwendigen Maßnahmen in Hinblick auf Lagerung, Umschlag, Umschließungen, Bodenbeschaffenheiten und Aufstellung sowie Prüfungen etc. wurden getroffen. Folgende Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe werden errichtet und betrieben:

- Säurelager
- Chemikalienlager (Gefahrstofflager)
- Sonderabfalllager

Die Lagerung von Frischsäure, Natronlauge, ggf. Altsäure im Havariefall und Abwasser aus den Spülbädern erfolgt im Säurelager. Hierfür werden drei Vorrattanks mit je 60m^3 , zwei Vorrattanks mit je 50m^3 und ein 15m^3

Vorratstank zur Lagerung von Natronlauge aufgestellt. Gefährdungen bei Austreten der Stoffe werden durch den zugeordneten Abfüllplatz mit einem befahrbaren und gegen Salzsäure beständigen, nach WHG zugelassenem Beschichtungssystem verhindert. Der Abfüllplatz wird überdacht, sodass kein verunreinigtes Niederschlagswasser anfällt. Zum Aufnehmen von eventuell anfallenden Leckagen beim Befüllen und Entleeren ist eine Auffangmöglichkeit von 0,5 m³ vorgesehen.

Im Chemikalienlager werden die Konzentrate der Entfettung, des Flussmittels und der Passivierung in gefahrgutrechtlich zugelassenen IBC-Kunststoffbehältern, sowie Schwefelsäure in Kleingebinden und Kaliumpermanganat-Pulver gelagert. Der gesamte Aufstellbereich wird mit einer nach WHG zugelassenen Beschichtung versehen.

Nördlich der Produktionshalle ist eine Tankstelle mit einem doppelwandigen Dieseltank von 10.000 l Fassungsvermögen und einem 2.500 l-AdBlue-Tank vorgesehen. Daran angeschlossen ist ein flüssigkeitsdichter Waschplatz, welcher über den Koaleszenzabscheider NG 6 entwässert wird.

Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung, Umschlag, Umschließungen, Bodenbeschaffenheiten und Aufstellung, Prüfungen etc.) nach den Anforderungen des WHG und der AwSV sind getroffen. Nachteilige Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers bestehen bei den vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht.

Der Metallhydroxidschlamm aus der Neutralisation wird außerhalb der Halle auf einer befestigten und überdachten Fläche in abdeckbaren wasserdichten Standard-Containern gelagert.

Außerdem sind drei HBV-Anlagen in der Verzinkerei vorhanden:

- Vorbehandlungsanlage inkl. Entzinkung, bei der es sich um eine Anlage gemäß § 2 Abs. 9 Nr. 1 AwSV handelt, da alle Bäder der Vorbehandlungsanlage inkl. Entzinkung in einer gemeinsamen Auffangwanne aufgestellt werden,
- Fluxaufbereitung und
- Retardation

Hier besteht ausreichend Schutz durch eine gemeinsame Auffangwanne.

Im Sonderabfalllager erfolgt die Lagerung fester wassergefährdender Stoffe, wie Filterstäube, Reinigungsschlamm aus der Fluxaufbereitung, Altemulsionen, Lackabfälle sowie ölhaltige Abfälle, in zugelassenen IBC oder ASP-Sonderabfallbehältern.

Nachteilige Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe sind bei den vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten.

- b) Soweit befürchtet wird, dass im Störfall, insbesondere in Verbindung mit einem Brand, wassergefährdende Stoffe austreten und in den Fürtlesbach gelangen, wird diesen Befürchtungen durch die Sicherheitstechnik ausreichend Rechnung getragen. Die nach dem Stand der Sicherheitstechnik erforderlichen Schutzmaßnahmen durch technische Einrichtungen und organisatorische Maßnahmen bzw. Vorkehrungen werden getroffen, um Störfälle zu verhindern. Gefahrenquellen können vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen findet nur auf überdachten, abflusslosen WHG-Flächen statt, die mit einer Aufkantung versehen sind. Diese sind nach der möglichen Umschlagsmenge ausreichend bemessen, so dass im Falle einer Leckage eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Am Regenrückhaltebecken ist zudem ein Schieber (NSA) vorgesehen. Sonstige technische Schutzvorkehrungen waren nicht erforderlich, da sonst im Außenbereich nichts Wassergefährdendes gelagert wird.

Der Forderung, dass Regenwasser einzustauen und erst nach einer Beprobung gedrosselt in die Zaber abzulassen sei, ist aufgrund der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Sedimentationsbecken mit Tauchwand) unverhältnismäßig. Durch den vorgesehenen Schieber kann der Abfluss verschlossen und das Beckenwasser auf Schadstoffe überprüft werden. Bei Bedarf kann der Beckeninhalt abgepumpt und entsorgt werden.

In der Nebenbestimmung 2.k. der wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 27.07.2020 (Az.: 54.4-8914.51/HN/Layer/

III) wird vom Antragsteller verlangt, ein Betriebstagebuch zu führen und qualitative Stichproben zur Wasserqualität zu dokumentieren.

2.2.1.6 Naturschutz

Entgegen geäußerter Bedenken sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere durch Lärm oder Schadstoffimmissionen oder das Vorhaben an sich nicht zu erwarten. Insoweit wird auf das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen. Darüber hinaus sind (abgesehen von der benötigten Ausnahme vom Tötungsverbot, dazu unten unter Ziff. D.2.6) keine Sachverhalte zu erwarten, die das Natur- und Artenschutzrecht betreffen und nicht schon im Verfahren der Bauleitplanung abgehandelt werden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Natura 2000 Vorprüfung. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“ erheblich zu beeinträchtigen.

2.2.1.7 Boden

Des Weiteren wird eine Belastung der in der Nachbarschaft befindlichen landwirtschaftlichen Böden durch die emittierten Schadstoffe befürchtet. In Hinblick auf die Emissionen wird auf o.g. verwiesen. Die Emissionen sind nicht geeignet, schädliche Auswirkungen auf den Boden zu verursachen. Eine Analyse der umliegenden Ackerflächen zur Feststellung des Istzustandes ist nicht erforderlich.

2.2.1.8 Abfall

Für die anfallenden Abfälle sind zugelassene Verwertungswege angegeben. Die Lagerung entspricht den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Die Nebenbestimmungen unter Ziffer C.4 stellen sicher, dass Verwechslungsgefahren durch die Mitarbeiter ausgeschlossen werden können und die Überwachung der Abfallmengen überschlägig möglich ist.

2.2.1.9 Störfall

Belange des Störfallrechts sind nicht betroffen. Störfallrelevante Betriebsbereiche gemäß Anhang I der 12. BImSchV fallen anhand der Störfallquotienten der im Werk III eingesetzten und gelagerten Stoffe nicht in eine Spezifizierung der Klasseneinteilung nach dieser Störfallverordnung.

Größere Abstände zur Wohnbebauung sind auch nicht einzuhalten, da es sich beim Werk III nicht um einen Betrieb im Sinne der Störfall-Verordnung handelt.

2.2.1.10 Altlasten

Im Bereich des Planungsvorhabens sind keine Altlasten bekannt.

2.2.1.11 Verschiedenes

a) Allgemeine Verkehrsbelastung

Die Forderung, dass die Belastung der Umwelt durch den Lkw-Verkehr durch eine CO₂- und Stickstoff-Bilanzierung ermittelt und die Verkehrsbelastung in einer Ökobilanz-Gesamtbetrachtung berücksichtigt werden sollen, kann nach dem anlagenspezifischen Teil des BImSchG (danach sind die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 5 BImSchG zu beurteilen) nicht berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung des Lkw-Verkehrs durch An- und Abfahrten findet lediglich in Hinblick auf den Anlagenszielverkehr und hinsichtlich stofflicher und Lärmemissionen statt. Weitere Betrachtungen in Hinblick auf die allgemeine Verkehrsbelastung sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht anzustellen. Entsprechend der TA Lärm ist der Anlagenszielverkehr bei der Erstellung der Lärmimmissionsprognose zu berücksichtigen. Dies wurde bei deren Erstellung, entsprechend den geltenden Vorgaben, auch umgesetzt, so dass die Lärmbelastung durch den sich ergebenden, zusätzlichen Lkw-Verkehr in angemessener Weise berücksichtigt ist.

b) Klimaschutz

Befürchtete klimatische Auswirkungen durch das Vorhaben können nicht bestätigt werden. Diesbezüglich wurde gegen das Vorhaben insbesondere vorgebracht, dass die Kaltluftbildung in der Talaue des Zabergäus durch das geplante, hohe Gebäude, die Verwirbelung der Luftströmungen an den Ablufteinrichtungen und den Drei-Schicht-Betrieb stark gestört werde. Es sei auch von einer höheren Belastung gerade bei Ostwind-Wetterlagen auszugehen.

Betrachtungen zu lokalklimatischen Auswirkungen der Planungen des Bebauungsplans „Langwiesen IV“ sind bereits im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Verfahrens anzustellen und dort auch angestellt worden (Gutachten über die Auswirkungen auf Lokalklimatische Verhältnisse

zum Bebauungsplan „Langwiesen IV“ des Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG vom Dezember 2018). Nichtsdestotrotz kann an dieser Stelle ergänzt werden, dass auch bei dem konkreten Vorhaben erhebliche schädliche Auswirkungen auf das Klima nicht zu besorgen sind. Die Abluft und die Wärmefreisetzung über die Kamine und Aggregate ist im Verhältnis zu den sehr großen Kaltluftströmungen im Zabertal nicht geeignet, sich auf die großräumigen Strömungen auszuwirken. Die Abluft wird nur punktuell freigesetzt und hat keine erfassbaren Auswirkungen auf die Kaltluftströmungen in der Umgebung.

c) Einsatzstoffe/ Brandschutz

Soweit gefordert wird, dass auf den Verbau von Polypropylen-Teilen aufgrund erhöhter Brandgefahr verzichtet wird, kann dem nicht gefolgt werden. Zum Einen kann sind Polypropylen-Anlagenteile innerhalb der Anlage erforderlich, da die Kunststoffteile bei den HCL-Dämpfen im Gegensatz zu metallischen Komponenten nicht rosten. Zum Anderen ist im Rahmen des Brandschutzkonzeptes eine Sprinklerung bei derartigen Teilen vorgesehen. Durch das Brand- und Sicherheitskonzept und der Verpflichtung zur Einhaltung nach Ziffer C.6 im Abschnitt C wird gegen eine Brandentstehung ausreichend Rechnung getragen. Im Übrigen wurde im Verfahren diesbezüglich auch hder vorbeugende Brandschutz beteiligt.

d) Hochwasserschutz

Des Weiteren wurde gegen das Vorhaben der Einwand erhoben, dass durch die Überbauung des Grundstückes der Boden den Regen nicht mehr zurückhalten könne. Die Hochwassergefahr im Tal würde dadurch steigen, insbesondere, da der Regenabfluss bei Starkniederschlagsereignissen erhöht sei und nur zum Teil durch die Dachbegründung gemildert würde. Dieser Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Erlaubnis zur Direkteinleitung von Oberflächenwasser in die Zaber geprüft. Im Gutachten und der Ergänzung zum Regenrückhaltebecken wird plausibel und nachvollziehbar dargestellt, dass die Kapazität des Regenrückhaltebeckens ausreichend bemessen ist. Insgesamt stehen 8.000 m³ zur Verfügung. Die Gl. 18 der DIN 1986-100 bestimmt den Überflutungsnachweis. Das dazu erforderliche Rückhaltevolumen wird nach Kapitel 5.4.3 des Arbeitsblattes der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zur Bemessung von Regenrückhaltebecken (DWA-A 117) bestimmt. Nach DWA-A 117 sind 2.081 m³ erforderlich. Für das gewählte Drosselbauwerk

wird eine maximale Abflussleistung von 100 l/s festgelegt. Dieses liegt unter der zulässigen Grenze von 104 l/s, was derzeit von der Fläche in die Zaber abfließen kann.

e) Nicht zu prüfende, eingewandte Aspekte

Im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist für einige Einwendungen kein Raum, weil nach § 4 Abs. 1 BImSchG Gegenstand der Genehmigung die Errichtung und der Betrieb der konkret geplanten Verzinkerei ist. Auf diese Einwendungen wird im Folgenden kurz eingegangen:

- aa) Insbesondere konnte den Einwänden, dass im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG und eine fehlerhafte Standortauswahl erfolgt wäre, nicht Rechnung getragen werden. Ebenso wenig konnten die Einwendungen berücksichtigt werden, dass die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung fehlerhaft sei, in diesem Zusammenhang Fauna und Flora nicht vollständig untersucht worden seien und Ökopunkte zu Unrecht für Ausgleichsmaßnahmen angerechnet worden seien. Die genannten Einwände richten sich gegen Aspekte, die im bauplanungsrechtlichen Verfahren zum Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Langwiesen IV“ zu berücksichtigen waren.

Es sei aber an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass entgegen anderslautender Ansichten im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung durchaus durchgeführt worden ist.

- bb) Der Forderung nach der Ausweisung des Gebietes zwischen Zaber, Römerweg, Balzhöfer Bach und Flügelau als Naturschutzgebiet, konnte in diesem Verfahren ebenfalls nicht entsprochen werden. Änderungen bezüglich des Naturparks „Stromberg-Heuchelberg“ können auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz) nur durch die zuständige Naturschutzbehörde nach den geltenden Verfahrensvorschriften erfolgen.

Es wird ergänzend bemängelt, dass der Naturpark Stromberg-Heuchelberg nicht hinreichend berücksichtigt worden wäre und im Gutachten unter Ziffer 7.8.2 angegeben worden sei, dass sich kein Naturpark in der Nähe des Vorhabenstandortes oder im Beurteilungsgebiet befände. Seit Sept 2020 umfasst der Naturpark die Gemeinden Brackenheim, Cleebronn, Güglingen und Pfaffenhofen im Landkreis Heilbronn sowie die Gemeinde Oberderdingen im Landkreis Karlsruhe mit ihrer Gesamtfläche. Zum Zeitpunkt der Antragstellung umfasste der Naturpark nur Teile der Gemeindegebiete und somit war die Aussage im UVP-Gutachten korrekt. Durch die nachträgliche Vergrößerung des Naturparks ergeben sich aufgrund der geringen stofflichen Auswirkungen des Betriebs keine zusätzlichen materiellen Anforderungen.

- cc) Des Weiteren kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch nicht – wie in den Einwendungen gefordert – versagt werden, weil durch die Gemeinde kein Lärmaktionsplan erstellt worden sei. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG nicht vorliegen. Geprüft wird dabei, ob anlagenbezogene öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegenstehen. § 47d BImSchG ist keine solche anlagenbezogene Regelung. Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen hat nach § 47d Abs. 1 Satz 1 BImSchG in einem separaten Aufstellungsverfahren durch die hierfür nach § 47e Abs. 1 BImSchG zuständige Behörde zu erfolgen.

2.2.2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Aufgrund von § 26 UVPG und § 21 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV sind in diesem Genehmigungsbescheid die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen wiederzugeben.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung war infolge von § 50 Abs. 3 UVPG auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beschränken. Dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren ist ein Aufstellungsverfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan i. S. d. § 12 BauGB (Langwiesen IV) vorausgegangen, in dem gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 UVPG die

Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung durchgeführt wurde. Nach § 2 Abs. 6 Nr. 3 Alt. 1 UVPG ist ein Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits in das Verfahren zur Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne zu integrieren, da die bauplanerische Zulässigkeit von konkreten Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG begründet werden soll. Die Durchführung der bauplanungsrechtlichen Umweltprüfung soll das nachfolgende Zulassungsverfahren entlasten. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurde ein Umweltbericht im Sinne des § 16 UVPG erstellt, der zuletzt im Mai 2021 ergänzt wurde. In diesem waren auch zum Teil schon umweltrelevante Auswirkungen der zukünftigen Gerüstproduktion zu betrachten und in den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen, da es sich im vorliegenden Fall um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, der speziell auf die Erfordernisse der Fa. Layher abgestimmt ist.

2.2.2.1

Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann gemäß § 50 Abs. 3 UVPG auf den Ergebnissen der Umweltprüfung aufbauen. Zur besseren Verständlichkeit soll an dieser Stelle nachrichtlich zunächst das Ergebnis der Umweltprüfung im Zuge des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dargelegt werden.

Die Umweltprüfung hatte folgende wesentliche Untersuchungskriterien zum Gegenstand und zeigt nachfolgende Ergebnisse auf:

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung werden die durch das Vorhaben zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden behandelt und bewertet. Zusätzlich werden Maßnahmen beschrieben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden können.

Der Gutachter kommt in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung plausibel und nachvollziehbar zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem derzeitigen Planungsstand vom geplanten Vorhaben zur Neuerrichtung des

Werks III mit integrierter Verzinkerei keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Auch das modifizierte Umweltuntersuchungsgutachten vom Mai 2021 kommt zu demselben Ergebnis. Dies trifft sowohl auf die Güter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft zu, als auch auf die sonstigen Kultur- und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

2.2.2.2

Auf Grundlage der Darstellung der Fa. Layher, v.a. in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Firma Viresco - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung (Bestandteil der Antragsunterlagen, Abschnitt B dieses Bescheides, Ziffer 11), den fachlichen Stellungnahmen sowie Äußerungen der Öffentlichkeit sowie eigener Erkenntnisse ergibt sich gemäß den §§ 3, 24, 25 UVPG folgende Darstellung und Bewertung der relevanten und entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG, § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter. Hierbei wird nur auf die für das geplante Vorhaben relevanten Wirkungspfade eingegangen, nicht jedoch auf bebauungsplanrelevanten Auswirkungen.

a) Standort

Für das geplante Vorhaben wird Fläche, also Bedarf an Grund und Boden für die Errichtung der Betriebshalle und der Nebenanlagen benötigt. Die Auswirkungen dieser Eingriffe wurden bereits im Rahmen des Umweltberichts im Rahmen des BPlan-Verfahrens behandelt. Der Auftraggeber für den Bebauungsplan "Langwiesen IV", der Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu hat unter dem Aspekt Schutzwürdigkeit der sehr guten Böden und der Nachbarschaft zur Weingärtnergenossenschaft Cleebronn - Güglingen alternative Standortvarianten prüfen lassen; dies war auch Gegenstand von Forderungen einzelner Einwendungen. Diese Prüfung ergab, dass durch die Eigenart des anzusiedelnden Betriebs mit seinem Flächenbedarf, Emissionsgrad und Verkehrsaufkommen Möglichkeiten der Innenentwicklung stark eingeschränkt sind, insbesondere da der mögliche Standort auch für künftige Entwicklungen geeignet sein, d.h. entsprechende Flächenreserven bieten sollte. Geeignete Brachflächen, wie z.B. ehemalige Militärgelände, sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Bei der Bewertung der durch die geplante Ansiedlung betroffenen Belange wurde dabei auch der Standortsicherung für das Familienunternehmen Wilhelm Layher GmbH & Co. KG innerhalb des Zabergäus ein erhebliches Gewicht beigemessen. Dies war unter anderem darin begründet, dass im näheren Umfeld zahlreiche Arbeitsplätze mit verschiedenen Qualifikationen angeboten werden sollten, um u.a. der Pendlerverkehr zu entfernteren Arbeitsplätzen mit all seinen nachteiligen Auswirkungen reduziert zu können.

b) Lufthygiene (Emissionen von Luftschadstoffen)

Beim Betrieb der Verzinkerei entstehen im Wesentlichen um Emissionen von anorganische Chlorverbindungen aus der Vorbehandlung (Quelle 1.200), Staub aus dem Verzinkungsbad (Quelle 2.300) und Stickoxide aus den Verbrennungsabgasen des gasbefeuerten Verzinkungsofens. Die Staubpartikel können die als Verunreinigungen im Rohzink vorhandene Schwermetalle sowie dem Bad zugesetztes Wismut enthalten. Anwohner befürchten insbesondere schädliche Umweltauswirkungen durch die prognostizierten chlorhaltigen Emissionen und Stäube mit den möglichen schwermetallhaltigen Inhaltstoffen, wie Zink, Blei, Cadmium bzw. Wismut. Wie oben dargestellt (Ziff.0), sind diese Befürchtungen unbegründet.

Die vom Gutachter prognostizierten Emissionsverhältnisse decken sich auch mit den Ergebnissen der Emissionsmessungen in der Abluft der entsprechenden Anlagen im Werk I. Demzufolge ist auch für die Neuanlage zu erwarten, dass sich keine Auswirkungen auf die Schutzgüter aus den Emissionen der geplanten Feuerverzinkungsanlage ergeben.

c) Klima

Beeinflussungen des Standortklimas können z.B. durch die Hinderniswirkung von Gebäuden und Veränderungen von Kaltluftabflüssen, z.B. als Frischluftzufuhr für Wohngebiete, erfolgen. Für das Bebauungsplangebiet "Langwiesen IV" wurde ein Klimagutachten erstellt, in dem die Kaltluftströmungen modelliert und die Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse untersucht wurden. Danach befindet sich der Vorhabenstandort außerhalb von Frischluftentstehungsgebieten und regional bedeutsamen Luftleitbahnen. Im Bereich des Bebauungsplangebietes "Langwiesen IV" stellt sich jedoch nachts ein kräftiger Kaltluftvolumenstrom ein. Die baulichen Planungen führen zu gewissen Einschränkungen

dieses Kaltluftstroms. Da die Planungen jedoch nicht zu einer kompletten Einschränkung der Kaltluftströmungen in der Umgebung führen und aufgrund der bei der Umsetzung der im B-Plangebiet vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Klima bleibt nach Einschätzung des Gutachters die nächtliche Belüftung des benachbarten Gewerbegebietes und weiterer Siedlungsgebiete entlang der Zaber mittels Kaltluftströmung erhalten, sodass für das Schutzgut Klima keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind.

d) Geologie und Grundwasser

Die geplante Versiegelung von Bauflächen durch Produktionsgebäude und Verkehrsflächen hat einen erheblichen Einfluss auf die Grundwasserneubildung am Standort. Bewertung und Ausgleich der Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung werden bereits in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für den Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.

e) Boden

Mit den Baumaßnahmen ist grundsätzlich ein Bedarf an Grund und Boden verbunden. Als weiterer potentieller Einfluss ist der Eintrag von Stoffen über Immissionen in die Böden der Umgebung denkbar. Im Umweltbericht für das parallel geführte Genehmigungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Langwiesen IV" wurden die Auswirkungen der Überbauung und Versiegelung der B-Planflächen untersucht und berücksichtigt.

Emissionen von Schwermetallen, welche im zukünftigen Prozess zu erwarten sind, werden als irrelevant im Sinne der TALuft prognostiziert, dies wirkt sich auch auf die Quantität möglicher Schadstoffdepositionen aus und können laut Gutachter vernachlässigt werden. Dasselbe kann für die prognostizierten Chloremissionen in Bezug auf mögliche Versauerung von Böden und Gewässer abgeleitet werden. Bei einer prognostizierten Immissionsbelastung für HCL von etwa $0.6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist dies laut Gutachter ausgeschlossen.

Zum Schutz vor Verunreinigungen durch austretende wassergefährdenden Stoffen werden doppelwandige Vorrattanks mit Leckanzeige und Überfüllsicherung eingesetzt, in den Lager- und Produktionsbereichen werden ausreichend groß bemessene Auffangwannen aufgestellt, bzw. entsprechend

beschichtete Abfüllplätze eingerichtet sowie oberirdisch fest verlegte und jederzeit einsehbare Rohrleitungen aus Polypropylen eingebaut. Das für die Pufferung des Oberflächenwassers vorgesehene Rückhaltebecken wird so dimensioniert und mit einem Absperrschieber ausgerüstet, dass damit auch austretende Stoffe im Fall einer Havarie zurückgehalten werden können.

f) Oberflächengewässer

Mit der geplanten Versiegelung des Bodens kommt es zu einem erhöhten Abfluss von Niederschlagswasser in das nächste Gewässer, d.h. die Zaber, auch wenn der Effekt durch die vorgesehene Begrünung der Dachflächen minimiert wird. Das Regenwasser von den Dach- und Hofflächen, welches aufgrund der Bodenverhältnisse am Standort nicht versickert werden kann, wird über ein Regenklär- und Regenrückhaltebecken gedrosselt in die Zaber eingeleitet. Vor Einleitung in das Rückhaltebecken wird das Oberflächenwasser über eine Sedimentationsanlage geführt, um Leichtstoffe zurückzuhalten und Feststoffen abzusetzen. Die vorgesehene Drosselung entspricht der maximalen Zulaufmenge, die derzeit aus dem natürlichen Regenabfluss des Ursprungsgeländes frei in das Gewässer gelangt, sodass die Zaber auch nach Realisierung des Vorhabens nicht stärker als bisher beaufschlagt werden wird. Die Überflutungssituation der Anlieger verändert sich dadurch nicht. Das Prozessabwasser aus der Produktion wird zur Kläranlage abgeleitet.

Außerdem sind Ausgleichsmaßnahmen in Form von Renaturierungsmaßnahmen an den angrenzenden Gewässern vorgesehen, um eine ökologische Aufwertung der Oberflächengewässer zu erreichen.

g) Fauna, Flora, Biotopverbund

Einflüsse auf die Pflanzen- und Tierwelt durch das Vorhabensind denkbar durch den Bedarf an Grund und Boden. Außerdem sind indirekte Auswirkungen auf Tiere - z.B. durch Lichtwirkung, Kollisionsgefahr, Trennwirkungen und mikroklimatische Einflüsse zu beurteilen.

Der größte Teil der Planflächen wurde bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt und wird durch asphaltierte Wirtschaftswege oder Graswege durchquert bzw. begrenzt. Als Kompensation ist vorgesehen, die randlichen Grünstreifen zu einer artenreichen Fettwiese umzuentwickeln, um die Insektenfauna zu fördern. Auch

die Dachbegrünung trägt seinen Teil dazu bei. Im Süden und Westen der Plangebietsgrenzen sowie im Norden entlang des Regenrückhaltebeckens sollen auf den Pflanzgebotsstreifen standortgerechte, hochstämmigen Laubbäume oder Obstbäumen bzw. Feldhecken gepflanzt werden.

Zusammenfassend kann für den Umweltbereich Flora, Fauna und Biotopverbund festgehalten werden, dass durch das geplante Vorhaben zwar Lebensraum verloren geht, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aber umfangreiche Kompensationsmaßnahmen geplant und festgesetzt werden, durch welche die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden sollen. Der Biotopverbund entlang der Fließgewässer Zaber und Fürtlesbach bleibt erhalten und wird durch die geplante Verbreiterung der Bachauen und abschnittsweise Renaturierung der Fließgewässer sowie geeignete Begrünungsmaßnahmen sogar aufgewertet.

h) Schutzgebiete

Weiterhin wurden durch den Gutachter mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die angrenzenden bzw. im Beurteilungsgebiet befindlichen Schutzgebiete nach Naturschutzrecht beurteilt.

Innerhalb des Beurteilungsgebietes befinden sich Offenland-Biotope, die als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG eingestuft sind. Davon sind die naturnahen Gewässerabschnitte der Zaber mit ihrem Auwaldstreifen Bestandteil der B-Plan-Ausgleichsmaßnahme zur Renaturierung der Zaber, die einen neuen Entwicklungskorridor für die Zaber vorsieht mit standortspezifischen Vegetationsstrukturen.

Die weiteren Offenland-Biotope befinden sich größtenteils in Siedlungsrandlage oder entlang von Fließgewässern und umfassen Kleinstrukturen wie Feldhecken, Feldgehölze Auwaldstreifen, Feuchtwiesen und Röhrichte.

i) Natura 2000

Der Mindestabstand des geplanten Vorhabens von 1.500 m zu schützenswerten Natura-2000-Gebieten wird zwar unterschritten, direkte Auswirkungen des

Vorhabens auf das Schutzgebiet werden standortbezogen vom Gutachter nicht gesehen.

j) Besonderer Artenschutz

Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen sowie naturschutzrechtliche Begleitmaßnahmen sind Bestandteil des Genehmigungsprozesses für den Bebauungsplan „Langwiesen IV“. Entsprechende Maßnahmen wie Renaturierung von Fließgewässern, Einrichtung von Ersatzhabitaten werden darin festgesetzt. Belange des Artenschutzes innerhalb des Betriebsgeländes werden durch bauliche (Grünflächen, entsprechende Glasgestaltung) und betriebliche (Beleuchtungskonzept) Maßnahmen berücksichtigt.

k) Mensch

Eine Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit ist auch in den Themenbereichen, z.B. Luft, Klima und Boden enthalten. Weitere Nutzungskonflikte können sich dann ergeben, wenn unterschiedliche Nutzungen mit konträren Ansprüchen benachbart angeordnet sind.

aa) Nutzung und Erholung

Die direkten relevanten Einflüsse durch Flächenumwidmung/Flächeneingriffe war bereits im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für den Bebauungsplan „Langwiesen IV“ zu berücksichtigen, da das Genehmigungsverfahren für den Neubau eines Werksgebäudes mit integrierter Verzinkerei dem Genehmigungsverfahren für den vorhabenbezogenen B-Plan „Langwiesen IV“ nachgelagert ist und das technische Vorhaben formal auf Flächen und nach Maßgaben eines rechtskräftig beschlossenen Bebauungsplanes umgesetzt wird. Dazu gehören auch Einflüsse auf die benachbarte Wohnnutzung.

Ein weiteres wichtiges Kriterium zur Abgrenzung eines Raumes, in dem mögliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion abgeschätzt und beurteilt werden können, ist die Wahrnehmbarkeit, d.h. der Grad der Auffälligkeit des geplanten Vorhabens. Durch geplante Geländemodellierungen wird das relativ hohe Produktionsgebäude im Süden etwas kaschiert. Die Süd- und Westseiten des B-Plangebietes werden eingegrünt. In Verbindung mit der Begrünung der Westfassade kann der massive Eindruck des Betriebsgebäudes minimiert werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Nutzungskonflikte ableiten lassen. Das Vorhaben geht generell konform mit der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung.

bb) Schallimmissionen

Zum Themenbereich Lärm wurde eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet, mit welcher die schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens "Neubau eines Werksgebäudes mit integrierter Verzinkerei" im B-Plangebiet "Langwiesen IV" untersucht und beurteilt wurden. Danach liegen die prognostizierten Beurteilungspegel durch den Betrieb der Anlagen der Verzinkerei Layher mindestens 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten.

Bereits in der für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Langwiesen IV" erfolgten Schalltechnischen Untersuchung wurden alle relevanten Schallquellen auf dem Betriebsgrundstück (Fahr- und Lieferverkehr, Parkplätze/Parkhaus, Produktionsgeräusche, technische Aggregate etc.) erfasst und in die Beurteilung einbezogen, einschließlich der Veränderungen durch den zusätzlichen Fahrverkehr im öffentlichen Straßenraum.

Aufgrund des Fahrverkehrs im öffentlichen Straßenraum sind die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den betriebsnahen Immissionsorten an der Cleebronner Straße, Brackenheimer Straße und Stockheimer Steige bereits ohne den zusätzlichen Verkehr durch die Fa. Layher nicht eingehalten. Als Lärmschutzmaßnahmen kommen nach Angaben in der Schalltechnischen Untersuchung nur eine Geschwindigkeitsreduzierung oder verkehrslenkende Maßnahmen (Lkw-Fahrverbot, Ortsumgehung) in Betracht. Aktive Maßnahmen, wie Wände oder Wälle können städtebaulich aufgrund der Nähe der Gebäude zur Straße nicht umgesetzt werden.

l) Landschaftsbild

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens im Bebauungsplangebiet wird das Landschaftsbild am Standort erheblich verändert. Vor allem die zukünftig geänderte Flächennutzung sowie die zu erwartende Gebäudekubatur wirken sich erheblich auf das Landschaftsbild aus. Wie in der Umweltprüfung zum B-Plan bereits ausgeführt wurde, kann solch ein Eingriff in das Landschaftsbild nur minimiert, jedoch nicht vollständig ausgeglichen werden.

Durch Begrünung der westlichen Fassade des Produktionsgebäudes, eine großflächige Dachbegrünung und durch Pflanzungen von hochstämmigen Laubbäumen im Umfeld der Produktionsgebäude wird dies teilweise kaschiert. Durch die geplante Renaturierung von Zaber und Fürtlesbach erfolgt ebenfalls eine Aufwertung des Landschaftsbildes. Unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsstrukturen (das Plangebiet liegt in einer weitgehend ausgeräumten Feldflur, welche intensiv ackerbaulich genutzt wird) lassen sich bezüglich der Erholungsfunktion der Landschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben ableiten.

m) Kulturelles Erbe und Sachgüter

Im Plangebiet haben vorgezogene Sondierungsgrabungen Hinweise auf alte Besiedelung ergeben. Kulturgüter sind von der Planung jedoch nicht direkt betroffen. Es können jedoch Funde im Sinne von § 20 Denkmalschutzgesetz zutage treten, bei denen es sich um meldepflichtige Kulturdenkmale nach § 2 DSchG handelt. hierzu wurden archäologischen Grabungen durchgeführt, damit das kulturelle Erbe vor Zerstörung bewahrt wird.

Sachgüter sind insoweit betroffen als Produktionsfläche für landwirtschaftliche Betriebe langfristig umgewandelt wird und für die landwirtschaftliche Produktion verloren geht.

n) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG können unter anderem durch bestimmte Schutzmaßnahmen bzw. Reinigungsanlagen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen. Die beim Verzinkungsprozess anfallenden Abfälle, wie z.B. die Bäder der Vorbehandlung (saure Beizlösungen; wässrige Spülflüssigkeiten; gebrauchte Flussmittel) besitzen zum Teil relativ lange Stand- bzw. Nutzungszeiten und werden danach einer geregelten, ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Wiederaufbereitung (Altsäure) zugeführt.

Die im Rahmen der Abluftreinigung anfallenden Filterstäube und der in der Neutralisation anfallende Filterkuchen sowie Schlämme werden ebenfalls einer ge-

regelten und gesicherten, ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Wiederverwertung zugeführt. Damit ist zwar eine Verschiebung zu anderen Schutzgütern verbunden, jedoch mit einer relevanten Belastung der betroffenen Schutzgüter ist nicht zu rechnen.

Weiterhin werden unter Wechselwirkungen Schadstoffpfade verstanden, da Schadstoffe i. d. R. nicht direkt nach ihrer Freisetzung am Emissionsort wirksam werden, sondern durchlaufen bis zur Aufnahme durch Mensch, Tier oder Pflanze verschiedene Materialien (z.B. Luft-Boden oder Luft-Wasser). Durch diese Medienübergänge können u.U. zusätzliche Wirkungen auftreten, z.B. durch Anreicherungen oder Freisetzungen von Stoffen (z.B. Schwermetalle) durch pH-Wertverschiebungen. In entsprechenden Gutachten für den Genehmigungsantrag der Verzinkerei wurde ein relevanter Schadstoffeintrag in die Böden sowie in Grund- und Oberflächengewässer nicht prognostiziert. Somit lassen sich unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für Luft und Abwasser keine solche negativen Einflüsse ableiten.

o) Zusammenfassung

Basierend auf den Sachstandsermittlungen und Berechnungen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen wird zusammenfassend im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach dem derzeitigen Planungsstand davon ausgegangen, dass vom geplanten Vorhaben zur Neuerrichtung des Werks III mit integrierter Verzinkerei keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt ausgehen.

2.2.3. Keine anderen entgegenstehenden öffentlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Den Vorhaben stehen keine anderen entgegenstehenden öffentlichen Vorschriften entgegen.

2.2.3.1 Arbeitsschutz

Bei Berücksichtigung der Nebenbestimmungen stehen Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Durch die Auflagen Ziffern 3.1

bis 3.8 in Abschnitt C wird hinreichend Vorsorge getroffen, um den Schutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

- a) Ferner werden insbesondere die Vorgaben der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) „A4.1 Sanitärräume“ erfüllt. In dem neuen Werk III werden insgesamt bis zu 280 Arbeitskräfte gleichzeitig tätig sein. Sozial- und Sanitärräume sind entsprechend den arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen vorgesehen. Auch in der Versandhalle sind entsprechend den Anforderungen in Nr. 5.2 der ASR A4.1 vorgesehen.
- b) Daneben ist der gesamte Sicherheitsbereich der Feuerverzinkungsanlage mit einer Zugangsberechtigung ausgestattet, sodass nur befugtes Personal Zutritt zu diesem Bereich hat, das besonders geschult und eingewiesen ist.
- c) In Hinblick auf die Rettungswege bedarf es keiner Ausnahme nach § 3a Abs. 3 ArbStättV. Aufgrund der Ausmaße der Produktionshalle (220 x 250m) können zwar die Rettungsweglängen der ASR „A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ nicht eingehalten werden. Nach Nr. 5 Abs. 2 der ASR A2.3 sind aber die nach dem Bauordnungsrecht zugelassenen abweichenden Rettungsweglängen möglich. Es sind in den geltenden Regelungen des Bauordnungsrechts von Baden-Württemberg abweichende Rettungsweglängen zugelassen, sofern entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Rettungswege u.a. wurde im Brandschutzkonzept des Büros Gruner GmbH vom 31. Mai 2019 auf der Grundlage der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie - IndBauRL) beurteilt. Durch die Installation einer Alarmierungseinrichtung in Verbindung mit der mittleren lichten Raumhöhe von mehr als 10 m ist nach Abschnitt 5.6.5 IndBauRL eine maximal zulässige Rettungsweglänge von 70 m möglich. In einigen Bereichen der Produktionshalle werden diese Längen überschritten. Bei Umsetzung des Brandschutzkonzeptes bestehen nach den plausiblen und nachvollziehbaren Ausführungen des Brandschutzsachverständigen aufgrund der geplanten Hallenhöhen von 13,80 m bzw. 15,80 m, der geradlinigen Rettungswegführung, der installierten selbsttätigen Feuerlöschanlage und der flächendeckenden Überwachung mittels automatischer Brandmeldeanlage keine Bedenken gegen diese Überschreitungen. Die Sicherheit der Gebäudenutzer ist sichergestellt.

d) Durch die Nebenbestimmung Ziffer 3.8 wird sichergestellt, dass das Regierungspräsidium Stuttgart die Beachtung des Arbeitszeitrechts überwachen kann. Die beantragte Betriebsweise wäre nur auf der Grundlage eines Ausnahmetatbestandes nach Arbeitszeitgesetz (ArbZG) gesetzeskonform möglich. Der Antrag sieht vor, die Anlagen von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 24.00 Uhr in drei Schichten zu betreiben. Bei diesen Betriebszeiten ist die Sonn- und Feiertagsruhe nach ArbZG nicht gewährleistet. Nach § 9 Abs. 1 ArbZG muss der Betrieb 24 Stunden ruhen, sofern nicht eine Ausnahme vom Sonntagsarbeitsverbot geltend gemacht werden kann. Ein entsprechender Antrag nach ArbZG ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

2.2.3.2 Bauplanungsrecht

Der Umsetzung des Vorhabens und dem Betrieb stehen insbesondere bauplanungsrechtliche Vorschriften nicht entgegen. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig gemäß den §§ 29, 30 Abs. 1 und 2 BauGB. Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan richtet sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 2 BauGB allein danach, ob es seinen Regelungen und sonstigen Inhalten nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das neue Werk III der Antragstellerin (Boschstr. 1, 74389 Cleebronn) liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Langwiesen IV“ des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung Zabergäu, dessen Mitglied Cleebronn ist. Das Vorhaben entspricht den Regelungen und sonstigen Inhalten des Bebauungsplans. Im Bebauungsplan vom 05.08.2021 ist als zulässige Art der baulichen Nutzung ein Industriebetrieb zur Produktion und Feuerverzinkung von Gerüstbauteilen, deren Lagerung und Versand, sowie die hierfür erforderlichen Nebenanlagen, insbesondere Gebäude für Mitarbeiterstellplätze, innere Erschließungsstraßen und Lagerflächen nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan der Antragstellerin vorgesehen. Auch sonst entspricht das Vorhaben den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan „Langwiesen IV“. Daneben ist die Erschließung gesichert.

Zwar findet durch die Umsetzung des Vorhabens im Vergleich zu vorherigen Zustand ein Eingriff ins Landschaftsbild statt, da dieses im Landschaftsbild wahr-

nehmbar ist. Dem Einwand, das Landschaftsbild werde trotz der begrünten Dächer und des Vorpflanzens von Bäumen gestört, wird dadurch Rechnung getragen, dass entsprechende Maßnahmen in den Ziffern 5.4 und 5.5 in Abschnitt C gefordert werden, dass das Landschaftsbild nicht in erheblicher Weise gestört wird.

2.2.3.3 Bauordnungsrecht

Gegen das Vorhaben bestehen auch keine bauordnungsrechtlichen Bedenken. Die Einhaltung der Voraussetzungen der LBO und der weiteren Regelungen wird durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer C.5 im Abschnitt C gewährleistet.

Darüber hinaus stehen dem Vorhaben auch brandschutzrechtliche Vorgaben nicht entgegen. Bei Umsetzung der im Brandschutzkonzept ausgewiesenen Maßnahmen können nach § 38 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 2 Nr. 17 LBO die Erleichterungen zugelassen werden.

- a) Zunächst kann von der Notwendigkeit einer Brandwand zwischen Versandhalle und dem Bürotrakt i. S. v. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO) abgewichen werden. Die Erleichterung kann unter der Voraussetzung der Ausführung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen unter Punkt 10 Nr. 1 des Brandschutzkonzeptes der Versandhalle zugelassen werden. Die Einstufung der Versandhalle als Sonderbau im Sinne des § 38 LBO erfolgt nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 20 LBO.
- b) Ferner ist eine Erleichterung in Hinblick auf § 7 Abs. 7 LBOAVO möglich, wodurch Dampfsperre und Dachabdichtung über die Brandwandersatzwände des Büro- und Verwaltungsbaus geführt werden dürfen. Die Erleichterung kann unter der Voraussetzung der Ausführung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen unter Punkt 10 Nr. 2 des Brandschutzkonzeptes des Produktionsgebäudes zugelassen werden. Die Einstufung des Produktionsgebäudes als Sonderbau im Sinne des § 38 LBO erfolgt – wie auch beiden folgenden Punkte - nach § 38 Abs. 2 Nr. 3, 4, 7, 9, 10 und 20 LBO.
- c) In Hinblick auf den Verstoß gegen § 9 Abs. 6 LBOAVO kann ebenfalls eine Erleichterung nach § 38 Abs. 1 Nr. 17 LBO zugelassen werden. Die Dächer

im Bereich aufgehender Fassaden werden im Bereich des Produktionsgebäudes ohne Anforderungen an den Brandschutz errichtet. Da sich unter den in der Höhe vorspringenden Dachflächen ein und derselbe Luftraum und somit ein Brandabschnitt befindet, wäre die Ausführung dieser Dachflächen mit brandschutztechnischen Anforderungen nicht zielführend.

- d) Entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 4 LBOAVO dürfen Nutzungseinheiten auch mit mehr als 400 m² ohne notwendige Flure hergestellt werden. Die Erleichterung kann unter der Voraussetzung der Ausführung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen unter Punkt 10 Nr. 5 des Brandschutzkonzeptes des Produktionsgebäudes zugelassen werden.
- e) Eine Erleichterung wird auch in Hinblick auf § 11 Abs. 5 Nr. 3 LBOAVO zugelassen. Die Tür zum Behinderten-WC vom Treppenhaus aus muss nicht selbstschließend ausgeführt werden. Im Treppenhaus und im WC befindet sich keine Brandlast, so dass hier davon ausgegangen werden kann, dass es sich um einen sicheren Bereich handelt.
- f) Im Übrigen kann eine Erleichterung vom Gebot nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) bewilligt werden. Die Abtrennung der Kantine (Tür) zum angrenzenden Flur zum Treppenhaus darf ohne eine brandschutztechnische Anforderung erfolgen, da die Wände des Flures feuerbeständig hergestellt werden und die Türen in diesen Wänden feuerhemmend und rauchdicht schließen. Die Tür zum Treppenhaus wird entsprechend der VStättVO in Verbindung mit der LBOAVO feuerbeständig und rauchdicht schließend hergestellt.

2.3. Baugenehmigung

Die Baugenehmigung ist gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 LBO zu erteilen. Es handelt sich um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben nach den §§ 49 ff. LBO, da es sich um bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 LBO handelt. Für die gemäß den §§ 2, 49 ff. LBO erforderliche Baugenehmigung sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen die Voraussetzungen erfüllt.

Die Baugenehmigung wird gemäß § 13 BImSchG in diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen.

2.4. Wasserrechtliche Genehmigung: Abwasseraufbereitungsanlage

Des Weiteren wird die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 48 Abs. 1 und 3 WG i. V. m. § 60 WHG für die Errichtung und den Betrieb der Abwasseraufbereitungsanlage erteilt. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor.

2.4.1 Der Bau und der Betrieb der Abwasseraufbereitungsanlage ist genehmigungsbedürftig nach § 48 Abs. 1 Satz 1 WG und nicht nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG, da in ihr zwar Abwasser behandelt wird, das aus Anlagen nach § 3 der 4. BImSchV stammt, jedoch erstreckt sich die Genehmigungserfordernis nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auf diese Anlage. Die Anlage ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Verzinkelei.

2.4.2 Es handelt sich bei der Abwasseraufbereitungsanlage um eine Abwasseranlage i. S. d. § 60 Abs. 1 Satz 1 WHG. Unter einer Abwasseranlage versteht man alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der Beseitigung von Abwasser dienen, also insbesondere dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie Einrichtungen zur Entwässerung von Klärschlamm, der mit der Abwasserbeseitigung in Zusammenhang steht.

Produktionsbedingt fällt Abwasser aus dem zweiten alkalischen Spülbad (Wasserspülbad nach dem Entfetten), dem zweiten sauren Spülbad (Wasserspülbad nach dem Beizen) und der Säureaufbereitungsanlage an. Das Abwasser aus dem Abluftwäscher der Absaugung der Vorbehandlung wird wieder in das Spülbad nach dem Beizen zurückgeführt. Diese Abwässer werden gemeinsam in einem Lagerbehälter gesammelt und über die Abwasserbehandlungsanlage geführt. Bei dem Abwasser aus den Spülbädern der Entfettung und dem Beizen sowie das Abwasser, welches bei der Retardationsanlage anfällt, handelt es sich um Abwasser, an welches in der Abwasserverordnung (AbwasserVO) Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Zur Vorbehandlung des anfallenden Abwassers ist eine Neutralisationsanlage mit zwei Reaktionsbecken à 16 m³ vorgesehen. Im 3-Schicht-Betrieb wird mit einer Abwassermenge von 58 m³/d bzw. 12.000 m³/a gerechnet. Die Neutralisationsanlage wird eine Kapazität von 77 m³/d (3,2 m³/h) haben. Die maximale Ableitmenge in den öffentlichen Kanal (beim Entleeren der Becken) beträgt 11,5 l/s.

2.4.3 Das Vorhaben widerspricht auch nicht den Grundsätzen des § 55 Abs. 1 WHG i. V. m. § 48 Abs. 3 Satz 1 WG. Das Abwasser wird durch die vorgesehene Abwasserbehandlungsanlage so beseitigt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die weiteren Voraussetzungen gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 WG i.V.m. § 60 WHG sind ebenfalls erfüllt. Insbesondere werden die allgemeinen Anforderungen in Kapitel B des Anhangs 40 der AbwasserVO zur Minimierung der Schadstofffracht nach dem Stand der Technik durch Badpflegemaßnahmen des Entfettungsbades (Vorfilter mit Ölskimmer), des Beizbades (Säureaufbereitungsanlage und Vorfilter mit Abscheideanlage), des Flussmittelbades (Vorfilter mit Aufbereitungsanlage) und des Entzinkungsbades (Teilstromableitung zur Ergänzung des Beizbades) erfüllt. Der Betreiber geht aufgrund dieser Maßnahmen beim Entfettungsbad, beim Beizbad und beim Fluxbad von einer jahrelangen Standzeit aus.

Die wasserrechtliche Genehmigung wird gemäß § 13 BlmSchG in diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen.

2.5. Wasserrechtliche Genehmigung: Abwassereinleitung

Die wasserrechtliche Genehmigung für das Einleiten des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage nach § 58 Abs. 1 WHG kann ebenfalls erteilt werden. Die Indirekteinleitung ist genehmigungsbedürftig nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG, da an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Die einzelnen Abwasserteilströme enthalten folgende Inhaltstoffe:

HCl	(aus Entzinkung, Spüle nach Zinkbeize, Beize)
NaOH	(aus Entfettung, geringe Mengen aus den Spülbädern)
Fe ²⁺ / Fe ³⁺	(aus allen sauren Spülbädern)
Zn ²⁺	(aus Entzinkung, Fluxbad)
KW	(aus Entfettung)

Bei Einhaltung der Nebenbestimmung Ziffer 2.1 des Abschnitt C und den dort genannten Überwachungswerten ist gewährleistet, dass die nach der geltenden Abwasserverordnung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 58 Abs. 2 WHG sind gegeben.

Ein Auftreten von PFT (perfluorierte organische Tenside) im Abwasser ist ausgeschlossen, da PFT als Inhaltstoff in den Zusätzen und Chemikalien nicht vorkommt. Die chromhaltigen Abwässer aus der Passivierung werden nicht in die Neutralisationsanlage eingeleitet, sondern direkt in einen Lkw gepumpt und als Abfall entsorgt. Vor Einleitung des fetthaltigen Abwassers aus der Kantine in die öffentliche Kanalisation ist darüber hinaus ein Fettabscheider zwischengeschaltet. Zum Rückhalt eventuell mineralöhlhaltiger Abwässer ist ein Koaleszenzabscheider vorgesehen. Der Zuleitung eventuell beeinträchtigenden Löschwassers in den Kläranlagenbetrieb wird vorgebeugt durch die Rückhaltung im Rückhaltebecken der Regenentwässerung.

Im Übrigen hat die KEN GmbH & Co. KG als technische Betriebsführerin der Kläranlage des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Zabergäu mit Schreiben vom 05.07.2019, ergänzt am 18.02.2020, mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, sofern die Abwasseraufbereitungsanlage vorschriftsmäßig bedient, kontrolliert und gewartet wird. Durch die mitgenehmigte Abwasseraufbereitungsanlage ist sichergestellt, dass die Anforderungen nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WHG eingehalten werden. Die Vorgaben der Abwassersatzung der Stadt Güglingen können insbesondere in Hinblick auf den pH-Wert eingehalten werden, da die Neutralisation auf einen pH-Wert von 6,5 bis 9,5 erfolgt. Die Abwasserinhaltsstoffe werden zuvor herausgefiltert und über eine Kammerfilterpresse entwässert.

Die wasserrechtliche Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers wird gemäß § 13 BImSchG in diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen und zusammen mit der Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG erteilt,

da das Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (§ 48 Abs. 3 Satz 3 WG).

2.6. Naturschutzrechtliche Genehmigung: Ausnahme vom Tötungsverbot

Es wird eine Ausnahme vom Tötungsverbot gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG erteilt. Die Voraussetzungen dafür liegen vor.

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens hat sich zwischenzeitlich in Folge von Prospektionsgrabungen und der damit verbundenen Oberflächenveränderungen ein Lebensraum und eine Fortpflanzungsstätte der streng geschützten FFH-Anhang IV-Art Wechselkröte entwickelt, der zwischenzeitlich von den Amphibien besiedelt wurde. Um ein Einwandern weiterer Alttiere zu verhindern und eine weite Streuung der Jungtiere zu verhindern, wurde ein Reptilienschutzzaun errichtet, der das gesamte betroffene Gelände umzäunt. Im Anschluss wurden zu Vermeidung/ Minimierung bau-, anlage- und betriebsbedingter Tötungsrisiken im Rahmen mehrerer Begehungen über 600 Jungtiere abgesammelt und in weiter südlich gelegene Flächen mit bereits vorhandener guter Habitateignung als Landlebensraum umgesetzt. Weitere 120 Individuen wurden später in zwei neu angelegte Laichgewässer umgesetzt. Mindestens eine weitere Absammlung mit anschließender Umsetzung ist geplant.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Die Wechselkröte gehört gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG i. V. m. Anhang IV der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten im Sinne dieser Vorschrift.

Im Rahmen der Bauarbeiten zur Errichtung des o.g. Produktionsstandortes sowie des anschließenden Betriebs kann die Verletzung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden; ein Unterschreiten der Signifikanzschwelle ist nicht gewährleistet. Daher ist nach den Antragsunterlagen eine Umsetzung der Tiere auf ökologisch funktionsfähige Flächen bzw. in neu angelegte Laichgewässer vorgesehen und schon teilweise erfolgt. Auch bei Berücksichtigung dieser Maßnahme kommt es jedoch zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot. Folglich ist die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme von dem vorgenannten Verbotstatbestand erforderlich.

Von dem genannten Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält, vgl. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen liegen vor. Die Antragstellerin hat dringenden Bedarf, ihre Produktion auszubauen, da in den bestehenden Werken bereits eine maximale Auslastung besteht. Dabei sollen Arbeitsplätze langfristig gesichert und neue geschaffen werden. Der Großteil der Belegschaft wird aus dem regionalen und örtlichen Arbeitskräftepotential geschöpft. Insgesamt sollen in der Endausbaustufe ca. 380 Mitarbeitende im neuen Werk beschäftigt sein. Die Realisierung des Vorhabens dient zudem der Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur; dies wirkt sich auch auf weitere Sektoren und die Wertschöpfung in der Raumschaft aus. Ein öffentliches Interesse liegt damit vor.

Alternativen wurden in die Überlegung einbezogen. Allerdings besteht kein Erweiterungspotential an vorhandenen Standorten. Auch Vorgaben der Raumordnung sind zu berücksichtigen; unter diesem Aspekt wurde in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalverband eine regionalplanerische Überprüfung durchgeführt. Bei dem Industrie- und Gewerbegebiet Langwiesen IV handelt es sich um einen gewerblichen Schwerpunkt, an dem Entwicklungen im größeren Umfang vollzogen werden können/ sollen. Für einen Betrieb der vorliegenden Art mit entsprechendem Flächenbedarf, Emissionsgrad und Verkehrsaufkommen eignen sich Flächen im Innenbereich nicht; Konversionsflächen stehen in der näheren Umgebung ebenfalls nicht zur Verfügung. Der Standort soll auch für künftige Entwicklungen geeignet sein. Ein anderer, besser geeigneter Standort ist damit nicht ersichtlich.

Der Zulassung einer Ausnahme steht auch nicht die Beurteilung des aktuellen und prognostizierten Erhaltungszustandes der Population der hier betroffenen Art

entgegen. Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie nennt als Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Zwar benennt Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie den günstigen Erhaltungszustand als Voraussetzung einer Ausnahme, allerdings kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand ausnahmsweise dann von den Verbotsbestimmungen abgewichen werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Abweichung diesen ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann (EuGH, Urteil vom 14.06.2007 – C-342/05).

Vorliegend erstreckt sich die betroffene Population auf das zwischen Frauenzimmern und Cleebornn gelegene Ackerbau- und Weinbaugesbiet. Der Raum weist mit Ausnahme des Werksgeländes aktuell eine eher ungünstige Laichgewässersituation auf, wenngleich zumindest in den vorangegangenen Jahren im Nahbereich eine erfolgreiche Reproduktion möglich gewesen sein muss. Eine günstige Laichgewässersituation entstand in erster Linie im Rahmen der archäologischen Grabungen im Bereich des geplanten Werksgeländes. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden die Mortalitätsrisiken weitgehend reduziert und es ist in Zukunft durch die Anlage von spezifisch für die Wechselkröte hergerichteten Laichgewässern von einer erfolgreichen Reproduktion auszugehen. Einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf lokaler Ebene wird somit begegnet. Die Abweichung wird damit den ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern. Die geplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zielen im Rahmen des Eingriffs auf einen bestmöglichen Erhalt des Lebensraumes der Art ab.

Bezüglich des Signifikanzkriteriums wird aus BICK & WULFERT (2017, Seite 349) zitiert: „Ganz allgemein sind Individuenverluste von Arten, die sich mit ihrer Lebensstrategie auf den Verlust von Individuen eingestellt haben – so genannte r-

Strategen, die unter anderem durch hohe Reproduktionsraten, geringe Pflege der Nachkommen und eine kurze Lebensdauer gekennzeichnet sind – anders zu werten als Arten, die geringe Reproduktionsraten, eine intensive Pflege der Nachkommen und lange Lebensdauer aufweisen (so genannte k-Strategen). Denn die vorhabenbedingte Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos wird umso eher zu bejahen sein, je geringer das Risiko ist, dem die Exemplare einer Art ohnehin durch Prädatoren oder andere Umweltbedingungen ausgesetzt sind. Auch mit Blick auf die zu ergreifenden Vermeidungsmaßnahmen scheint eine differenzierte Herangehensweise sinnvoll. Denn auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist ein zunehmender Aufwand umso weniger gerechtfertigt, je mehr die entsprechende Art in ihrer Autökologie auf hohe Verlustzahlen eingestellt ist. So führen BERNOTAT & DIERSCHKE aus, dass naturschutzfachlich relevante Mortalitätsrisiken von weniger bedeutsamen bzw. naturschutzfachlich und planerisch vernachlässigbaren Individuenverlusten zu unterscheiden sind. Je empfindlicher das Schutzgut, desto weniger Risiken erscheinen hinnehmbar. Zwar seien die Kriterien diesbezüglich eher artbezogen, sie gälten aber zugleich für die jeweiligen Individuen einer Art.“ Dies ist im Fall der vom Eingriff betroffenen Wechselkröte zutreffend.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann daher aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass sich der Eingriff nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Art im Naturraum, in Baden-Württemberg und in der biogeographischen Region Deutschlands auswirkt.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, dass dem öffentlichen Interesse an der Schaffung von Produktionsflächen und Arbeitsplätzen ein hoher Stellenwert zukommt. Die damit verbundenen Effekte wirken sich positiv in der Raumschaft aus. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Verschlechterung der Populationen der betroffenen Art zu befürchten ist und eine „Nachjustierung“ durch zusätzliche Nebenbestimmungen bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten der Umsetzung der Maßnahmen möglich ist. Im Ergebnis überwiegen die Gründe des Gemeinwohls einer vorübergehenden Beeinträchtigung der betroffenen Wechselkröten i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für das Vorhaben kann nach Abwägung der betroffenen Belange die Ausnahme-genehmigung erteilt werden. Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung wird gemäß § 13 BImSchG in diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen.

2.7. Begründung weiterer Entscheidungen und Nebenbestimmungen

2.7.1 Aufschiebende Bedingung (Ziff. 4 des Tenors)

Die aufschiebende Bedingung ergeht aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt werden, soweit diese erforderlich sind, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Bei der Verzinkerei handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 2.3c Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie und Nr. 3.9.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht = AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Genehmigungsbehörde zulassen, dass der AZB bis zum Beginn der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht wird. Hiervon wurde Gebrauch gemacht. Gleichwohl ist der AZB ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des den Anforderungen des § 4a Abs. 4 S. 1-3 der 9. BImSchV entsprechenden Berichts vor Beginn der Inbetriebnahme der Anlage zur aufschiebenden Bedingung gemacht.

Soweit gefordert wurde, das Beurteilungsgebiet für den AZB auf das gesamte Gelände des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Langwiesen IV“ auszuweiten, ist dies rechtlich nicht möglich. § 10 Abs. 1a BImSchG stellt klar, dass der AZB nur für den Bereich des Anlagengrundstücks zu erstellen ist, in dem eine Boden-

oder Grundwasserverschmutzung durch den betreffenden Stoff praktisch möglich ist.

2.7.2 Erlöschen der Genehmigung (Ziff. 5 des Tenors)

Grundlage der Fristsetzung in Ziffer 5 des Tenors ist die im Verhältnis zur Genehmigung eigenständige Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BlmSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist hier im öffentlichen Interesse. Es wird eine Frist von 3 Jahren bis zur Errichtung als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit und berücksichtigt hinreichend die wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin sowie die Belastungen aufgrund der Corona-Pandemie.

2.7.3 Bestellung eines Bauleiters (Ziff. 6 des Tenors)

Die Anordnung zur Bestellung eines Bauleiters erfolgt auf Grundlage des § 42 Abs. 3 der LBO. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Eine bauleitende Person ist zur Überwachung des genehmigungspflichtigen Bauvorhabens hier erforderlich, da es sich um ein technisch besonders schwieriges, besonders umfangreiches Bauvorhaben handelt, das auch die Errichtung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen beinhaltet. Dies dient der Sicherheit und Gefahrenabwehr bei der Errichtung eines neuen Werkes mit IE-Anlage.

2.7.4 Vorbehalt weiterer artenschutzrechtlicher Nebenbestimmungen (Ziff. 7 des Tenors) und Widerruflichkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung (Ziff. 8 des Tenors)

Der Vorbehalt weiterer artenschutzrechtlicher Nebenbestimmungen und der Widerrufsvorbehalt beruhen auf § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG sowie § 17 Abs. 2 NatSchG. Ohne sie kann nicht gewährleistet werden, dass die

Vorschriften über den Naturschutz nicht verletzt werden, und dass dem Artenschutz bei kurzfristigen, unvorhersehbaren Änderungen der Sachlage ausreichend Rechnung getragen werden kann weshalb in einem solchen Fall die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht erteilt werden könnte.

Grundsätzlich geht zwar § 12 BImSchG als abschließende Regelung und als *lex specialis* dem § 36 VwVfG vor. Schließt allerdings die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wegen der Konzentrationswirkung von § 13 BImSchG noch andere Genehmigungen – wie in dem hier vorliegenden Fall die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung – ein, so führt dies zur vollen Anwendbarkeit des materiellen Fachrechts, nach dem sich die einzubeziehende Genehmigung richtet, und dementsprechend behalten auch die fachrechtlichen Vorgaben über Nebenbestimmungen ihre Gültigkeit und sind daher an Stelle des § 12 BImSchG anwendbar.

2.7.5 Nebenbestimmungen

- a) Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C Ziff. 1-6 dieser Entscheidung gründen sich auf § 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 6 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen gewährleisten, dass durch die Anlage und deren Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen werden. Des Weiteren wird durch die Nebenbestimmungen ausreichend Vorsorge getragen, dass die sich aufgrund einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Die Nebenbestimmungen sind außerdem erforderlich, um die im Rahmen des Eingriffs auftretenden Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken, um die vorgesehenen Maßnahmen fachgerecht umzusetzen und um eine Vollzugskontrolle zu gewährleisten.
- b) Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C Ziff.7 dieser Entscheidung gründen sich auf §§ 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG sowie § 17 Abs. 2 NatSchG. Sie sind erforderlich, um durch vorausschauende Prävention oder

schnelle Reaktionen bei artenschutzrechtlichen Problemen zeitliche Verzögerungen vermieden zu können (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 7.3). Dies betrifft sowohl planbare Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als auch unerwartete Sachverhalte, die trotz sorgfältiger Planung bei Großprojekten auftreten können. Die Nebenbestimmungen sind außerdem erforderlich, um die im Rahmen des Eingriffs auftretenden Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken, um die vorgesehenen Maßnahmen fachgerecht umzusetzen und um eine Vollzugskontrolle zu gewährleisten.

E. Gebühren

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweise

1. Am Ende dieses Bescheids finden Sie zur besseren Übersichtlichkeit ein Inhaltsverzeichnis.

2. Allgemeines
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist nach § 18 Abs. 1 BImSchG aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Hierfür ist ein entsprechender Antrag rechtzeitig vor Erlöschen der Genehmigung (Fristbeginn mit Bestandskraft der Entscheidung) erforderlich.

3. Immissionsschutz
Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite <https://www.resymesa.de> (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

4. Anlagen für wassergefährdende Stoffe
Bei den Anlagen handelt es sich mit Ausnahme der Retardationsanlage um Anlagen der Gefährdungsstufe C bzw. D gem. § 39 Abs. 1 AwSV. Anlagen dieser Stufen sind gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. Zeile 3, Spalten 2 und 3 der Anlage 5 zur AwSV erstmalig und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Für die Retardationsanlage, welche der Gefährdungsstufe B zugeordnet werden kann, ist eine einmalige Inbetriebnahmeprüfung nach § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. Zeile 3, Spalte 2 der Anlage 5 zur AwSV ausreichend.

5. Abwasser
Die Vorgaben gemäß § 6 der Abwassersatzung der Stadt Güglingen, insbesondere der Absatz 2 b) und g) (DWA-M 115-2), sind zu berücksichtigen. Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen sind in Koordination mit der behördlichen Überwachung durch das Landratsamt der Stadt Güglingen vorzulegen. Von Relevanz sind insbesondere die Parameter ph-Wert, Kohlenwasserstoffe (Entfettung, Waschplatz), Metalle gemäß DWA-M 115-2 und hiervon die Untersuchungsparameter Klärschlammverordnung (Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium, Zink).

Der Koaleszensabscheider nach DIN 1999, Teil 100 ist ordnungsgemäß zu betreiben, insbesondere sind:

- Monatliche Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage durch einen Sachverständigen und
- Die halbjährliche Wartung entsprechend der Vorgaben der Hersteller durchzuführen.
- Die Entsorgungsnachweise sind der Stadt Güglingen vorzulegen.

6. Baurecht

Die Baufreigabe (Roter Punkt) kann u.a. erst erfolgen, wenn vom Bauherrn ein geeigneter Bauleiter (Benennung mit Namen, Berufsbezeichnung und Anschrift) bestellt wurde (§ 42 LBO).

Der Bauleiter ist für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen seiner Tätigkeiten mit denen der Fachbauleiter verantwortlich (§ 45 LBO).

Die Bauleitererklärung ist von Bauherr und Bauleiter mit Datum zu unterschreiben.

7. Naturschutz

Zur Verwendung von Vogelglas finden Sie Informationen unter:

https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschuren/voegel_glas_licht_2012.pdf

8. Die Entscheidung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter. Sie ersetzt keine nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen Gestattungen.